Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 4 (1811-1813)

Heft: 2

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beurtheilung der Streitigkeiten über Gemeinds-Marchen.

Cirkulare des Kleinen Raths an alle Oberämter.

Es ist Uns der Bericht erstattet worden, daß seit kurzer Zeit viele Streitigkeiten über die Bestimmung der Gemeinds-Marchen entstanden seyen, und noch mehr entstehen dürften, indem an vielen Orten diese Marchen noch nicht sicher festgesetzt seyen.

Da nun nach der gegenwärtigen Verfassung die Oberämter in Kirchgemeinden eingetheilt sind und mithin ihre Marchen zwischen Gemeinden verschiedener Oberämter zugleich die Amts-Marchen bilden, so ist es in dieser Rücksicht so wie in Rücksicht der Fertigungen der Untergerichte und der auf den Gemeinden liegenden Landes-Beschwerden nothwendig zu wissen, in welcher Gemeinde ein Grundstück liege und tellpflichtig sey.

Damit nun dergleichen Streitigkeiten mit den mindest möglichen Kosten entschieden werden, so haben Wir beschlossen und

erkennt:

1) Alle über Gemeinds-Marchen sich erhebenden Streitigkeiten, Falls die Partheyen nicht in der Minne mit

einander verglichen werden können, sollen sub beneficio recursus vor Uns als Administrations-Richter von den Oberamtmännern, auf Vorstellung und Gegen-Vorstellung, nachdem dieselben unter Anleitung und mit Beyziehung der Partheyen über die allenfalls negirten Fakta und Anbringen die möglichen Erläuterungen und Beweise sich verschafft haben, in erster Instanz beurtheilt werden, wobey Wir Uns vorbehalten, wenn das Geschäft rekursweise vor Uns gelangt, die Uns noch nöthig scheinenden Erläuterungen nachzuholen.

2) Wenn diese Streitigkeiten Gemeinden betreffen, die in zwey verschiedenen Oberämtern liegen, so sollen beyde Oberamtmänner gemeinsamlich die im Streit liegenden Bezirke oder Grundstücke auf Ort und Stelle mit Beyziehung der Partheyen beangenscheinigen und nach Befolgung obiger Vorschrift in Bezug auf die zu berichtigenden facta oder Anbringen der Vorstellung oder Gegen-Vorstellung, ihr erstinstanzliches Urtheil in einer oder in zweyen Meynungen darüber ausfällen und Uns einsenden, mit dem Bericht ob dasselbe von den Partheyen angenommen oder von der eint- oder andern der Rekurs anbegehrt worden sey.

Dieses werden Sie in den sich ereignenden Fällen als Vorschrift befolgen und solches zur künftigen Nachricht und Verhalt in die Schloßbücher einschreiben lassen.

Geben den 26. Februar 1812.

Canzley Bern.

Revidirte Polizey-Verordnung über die Handwerksgesellen.

(Th. III. S. 376.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit; daß Wir auf den Bericht der Central-Polizey-Direktion und angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizey-Raths in Betrachtung:

Daß die Handwerksgesellen und die in diese Classe gehörenden Professionisten, wegen ihres unsteten Lebwesens, einer besondern Aufsicht bedürfen;

Daß zu Handhabung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit denselben nur insofern der Aufenthalt in hiesigem Canton gestattet werden kann, als sie sich über ihre Herkunft und Begangenschaft legitimiren und somit einige Garantie leisten können;

Daß mit den bisher üblichen Kundschaften für wandernde Handwerksgesellen und Professionisten mancherley Nachtheile und Mißbräuche verbunden gewesen, welches alle benachbarten Staaten zur Abschaffung derselben bewogen hat;

Daß die dagegen eingeführten Wanderbücher die erwähnten Nachtheile nicht haben, und überdieß dem fleißi-

gen gutgesitteten Handwerksgesellen und Professionisten das verdiente Zeugniß seiner Aufführung und Geschicklichkeit gewähren;

In Betrachtung endlich, daß Wir es Uns stets zur Pflicht machen, die Verfügungen auswärtiger Behörden zu Handhabung guter Polizey und Sicherheit, so viel an Uns, zu unterstützen; verordnet haben und

verordnen:

1) Es soll keinem Handwerksgesellen und in dieser Classe gehörenden Professionisten der Eintritt in den hiesigen Canton gestattet werden, der sich nicht durch einen Paß, Wanderbuch oder Kundschaft (welche nachstehende Eigenschaften besitzen sollen) über seine Herkunft ausweisen kann.

In den Pässen sollen der Geschlechts- und Vorname die Heimath, der Beruf, der Zweck der Reise, die Dauer derselben und das Signalement der Person, deutlich enthalten seyn.

In den Wanderbüchern (welche von den Polizeybehörden auf den Träger ausgestellt, ganz und unversehrt seyn und die obigen Eigenschaften besitzen sollen) ist auch nachzusehen, ob keine Blätter ausgerissen seyen.

Die in der Schweiz ertheilten Kundschaften sollen ebenfalls die Eigenschaften eines Passes besitzen, nicht mehr als drey Monate alt seyn (der Besitzer derselben habe denn irgendwo gearbeitet) und durch die Polizeybehörde des Orts, wo die Kundschaft ausgestellt worden, legalisirt seyn.

2) Es soll auf den Grenzen des Cantons jeweilen das Datum des Eintritts auf dem Paß, Wanderbuch ꝛc. angezeigt werden.

3) Jeder fremde Handwerksgesell, welcher in hiesigem Canton in Arbeit tritt, soll seine Papiere, durch welche er seine Herkunft bescheinigt, in der Hauptstadt der Central-Polizey-Direktion, auf dem Land aber dem ersten Vorgesetzten des Orts hinterlegen, und erhält dafür von diesen Beamten einen Schein.

4) Wer einen fremden Handwerksgesellen in Dienst oder Arbeit aufnimmt, oder auf andere Weise demselben Unterschleif giebt, ohne daß selbiger seine Papiere hinterlegt und einen Schein dafür erhalten hat, soll mit einer Buße, die bis auf Liv. 12 ansteigen kann und wovon ein Drittheil der Armen-Casse des Orts, ein Drittheil dem Verleider und ein Drittheil dem Staat zukommen soll, belegt werden; und ist anbey für alle daherigen Folgen verantwortlich.

5) Jeder fremde Handwerksgeselle, der seine Papiere gehörig hinterlegt hat, und sich darüber durch einen Schein von dem betreffenden Beamten ausweisen kann, bedarf keiner weitern Erlaubniß zum Aufenthalt, so lange er zu keinen gegründeten Klagen oder Beschwerden Anlaß giebt, und nur im Lohn oder Dienst eines angesessenen Einwohners arbeitet. Es soll ihm auch von daher, ausser den nachbemeldten Visagebühren, keine weitere Abgabe, Tell ꝛc. gefordert werden.

6) Wenn derselbe mit Vorwissen seines Meisters den Ort verläßt, so sollen ihm seine Papiere gegen den Schein

(§. 3.) wieder herausgegeben, und das vom Meister erhaltene Zeugniß legalisirt werden.

7) Wenn ein fremder Handwerksgesell in einem Zeitraum von 12 Monaten bereits bey drey Meistern in hiesigem Canton in Arbeit gestanden, oder während 30 Tagen keine Arbeit erhalten, und sonst keine Mittel zu einem ehrlichen Fortkommen aufweisen kann, so ist derselbe mit Anzeige des Grundes weiters zu weisen.

8) Es sollen in hiesigem Canton keine Kundschaften mehr ertheilt, sondern die Meisterzeugnisse jeweilen in die von den Gesellen bereits besitzenden oder bey der Central-Polizey-Direktion zu erhaltenden Wanderbücher, eingeschrieben werden.

Es sollen auch keine gewöhnlichen Päße mehr an Handwerksgesellen ertheilt, sondern die Wanderbücher gleich wie Päße respektirt werden.

Die einzuführenden Wanderbücher sollen 32 paginirte Blätter oder 64 Oktav-Seiten, auch die Eigenschaften eines Passes enthalten, und von der Central-Polizey-Direktion auf jeweilige Legitimation des Namens und der Heimath rc. gegen Erlag von bz. 8. ausgestellt werden.

9) Jeder Cantonsfremde Gesell, welcher sich länger als 30 Tage an einem Ort aufgehalten, hat bey der Herausgabe seiner hinterlegten Papiere, für die Aufbewahrung derselben, den dafür ausgestellten Schein, so wie für die Legalisation des Meisterzeugnisses (§. 3. und 6.) dem betreffenden Beamten eine Gebühr von 3 Batzen zu entrichten. Dagegen aber soll die oberamtliche Besieglung des Attestats unentgeldlich geschehen.

10) Bey der jährlichen allgemeinen Revision der Schriften und Scheine hat jeder einheimische und fremde Gesell, wenn er mehr als 30 Tage am Ort seines dennzumaligen Aufenthalts in Arbeit gestanden, dem betreffenden Beamten ebenfalls eine Gebühr von 2 Batzen zu entrichten.

11) Desgleichen soll jedesmal, wenn ein Cantonsfremder Gesell am gleichen Ort Meister ändert, wenn er auch nicht 30 Tage in Arbeit gestanden wäre, dem Beamten für die Abänderung des Scheins und diesörtige Controlle obige Gebühr von 2 Batzen entrichtet werden.

12) Dagegen sind die betreffenden Beamten verpflichtet, sich den dießörtigen Vorschriften der Central-Polizey-Direktion wegen Controllirung der Gesellen zu unterziehen, und die daherigen Verzeichnisse unentgeldlich einzusenden.

13) Die im Artikel 8. 9. 10. und 11. bestimmten Gebühren sollen auch in der Hauptstadt von der Central-Polizey-Direktion bezogen und verrechnet werden.

14) Unserer Central-Polizey-Direktion ist die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, unter Aufsicht Unsers Justiz- und Polizey-Raths, so wie die Mittheilung an äussere Behörden, übertragen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Canzeln verlesen, überall angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Dekrete beygedruckt werden.

Geben Bern, den 25. Juny 1810 und revidirt den 18. May 1812.

Der Amts-Schultheiß,
von Wattenwyl.
Namens des Raths, der Rathsschreiber,
Gruber.

Verordnung

über den Aufenthalt solcher Fremden, die weder durch das Gesetz vom 5. Dez. 1803, noch durch die Verordnung vom 25. Juny 1810 und 18. May 1812 beschlagen werden.

(Th. I. S. 159. 175. 251. 398. oben S. 155.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen, daß durch keine Verordnung die Bedingungen bestimmt sind, unter welchen den verschiedenen Classen von Fremden, die weder in dem Fall einer förmlichen Niederlassungs-Bewilligung sind, noch in die Classe der Handwerksgesellen und dahin zu rechnenden Profeßionisten gehören, der Aufenthalt in hiesigem Canton auf kürzere oder längere Zeit gestattet werden kann, und um den bedenklichen Folgen zu begegnen, welche aus dem Mangel daheriger Vorschriften dem hiesigen Land auffallen könnten, als haben Wir auf den Bericht der Central-Polizey-Direktion und angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizey-Raths nöthig gefunden, hierüber folgendes zu bestimmen, wie Wir denn

verordnen:

1) Alle Ausländer, welche den hiesigen Canton betreten wollen, sollen Kraft Unserer Paß-Ordnung vom 11. Juny 1804, §. 9. mit gültigen, von einer anerkenn-

ten Behörde ausgestellten Reisepässen versehen seyn. Für Handwerksgesellen und in diese Classe gehörige Profeßionisten, kann zufolge Unserer Verordnung vom 25. Juny 1810, §. 1. ein gültiges Wanderbuch die Stelle eines Passes ersetzen.

2) Alle Ausländer, welche sich in hiesigem Canton niederlassen, oder einen Beruf auf eigene Rechnung treiben wollen, haben sich zu diesem Ende alsogleich bey Uns um eine Niederlassungs-Bewilligung zu melden, und den durch das Gesetz vom 5. Dezember 1803 vorgeschriebenen Erfordernissen ein Genügen zu leisten. Für die Niederlassung von Schweizerbürgern und französischen Angehörigen verbleibt es bey demjenigen, was die besondern Gesetze und Verordnungen ihretwegen vorschreiben.

3) Sämtliche Cantons-Fremde, welcher auch ihr Beruf seyn mag, sollen, wenn sie in Condition oder Dienst eines Einwohners hiesigen Cantons treten, ihre Schriften, durch welche sie ihre Herkunft und Begangenschaft bescheinigen, in der Hauptstadt bey der Central-Polizey-Direktion, auf dem Lande aber bey dem Oberamt deponiren, und erhalten dagegen einen Schein.

4) Die Künstler, Colporteurs, Hausierer u. d. gl. die nur kurze Zeit sich in dem Canton aufhalten wollen, und nicht in dem Fall einer Niederlassungs-Bewilligung oder der für Schweizer und französische Angehörige besonders vorhandenen Vorschriften sind, sollen sich bey der Central-Polizey-Direktion melden, allwo ihnen, je nach dem Nutzen des Gewerbs, der Aufenthalt im Canton bis auf höchstens 3 Monate gestattet werden kann. Nach Verfluß dieser Zeit aber haben sie sich an Unsern Justiz- und

Polizey-Rath zu wenden, welcher sie je nach Beschaffenheit des Falls, entweder zu Leistung der gesetzlichen Niederlassungs-Requisite anweisen, oder ihnen nach Maaßgabe Unsers Beschlusses vom 23. Januar 1807, Interims-Toleranzen in der Zwischenzeit der allgemeinen Revision der Toleranz-Bewilligungen ertheilen kann, sonst aber Uns darüber den Vortrag erstatten wird.

5) Falls der Termin der Gültigkeit des eingelegten Reisepasses ausgelaufen ist, oder die von der Heymaths-Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Reise auf andere Weise bedingt oder limitirt worden wäre, sollen die Polizey-Beamten sich genau an diesen Bedingnissen halten, und den Betreffenden anhalten, den Paß erneuern zu lassen, oder sonstige Bedingnisse zu erfüllen; widrigenfalls unter strenger Verantwortung des Beamten, ohne Authorisation des Justiz- und Polizey-Raths, kein weiterer Aufenthalt gestattet werden soll.

6) Diejenigen, wirklich im Lande sich befindenden Cantons-Fremden, welche im Fall der §§. 3. und 4. sind, und sich in einer Zeitfrist von 3 Monaten, nach der Publikation gegenwärtiger Verordnung, nicht vorschriftmäßig ausweisen können, sollen ohne anders aus dem Canton gewiesen werden.

Unserm Justiz- und Polizey-Rath ist gestattet, für besonders günstige Fälle, unter denen bey Ertheilung von Toleranzen vorgeschriebenen Bedingungen, Ausnahmen von dieser Vorschrift zu gestatten, und Toleranz-Bewilligungen wie im §. 4. zu ertheilen.

7) Wer ohne die in den vorhergehenden §§. vorgeschriebenen Leistungen einen Cantons-Fremden in Dienst

oder Arbeit aufnimmt, oder sonst demselben Unterschleif giebt, soll, je nach den Umständen, mit einer Gefangenschaft die bis auf 3 Tage, oder mit einer Geldbusse, die bis auf Liv. 50 ansteigen kann, belegt, auch je nach Maaßgabe der dadurch entstandenen nachtheiligen Folgen von Uns zur Verantwortung gezogen werden.

8) Sollte sich in der Folge erzeigen, daß Personen, denen der Aufenthalt auf eingelegte gültige Päße von fremden Behörden gestattet worden, ihr Heymathrecht durch diese Aufenthaltsgestattung verloren haben, so sollen dieselben ohne weiters nach dem Ort der Paßausstellung gewiesen werden, und der hiesige Canton vor allen dießörtigen Folgen verwahrt seyn. Wenn aber der Aufenthalt, der gegenwärtigen Verordnung zuwider, länger als sechs Monate in einer Gemeinde hiesigen Cantons gestattet worden wäre, so soll der Heymathlose ohne anders dieser Gemeinde, und im Verarmungsfall Erhaltungs halber anheimfallen, und derselben der Regreß gegen den Unterschleifgeber nach §. 7. hievor vorbehalten seyn.

9) Für Aufbewahrung der nach §. 3. und 4. hinterlegten Schriften und Ausstellung des Empfangscheins, hat der betreffende Beamte eine Visagebühr von 2 Batzen zu beziehen. Die nemliche Gebühr wird bezahlt, wenn der Fremde seinen Aufenthalt von einem Gerichtsbezirke in einen andern verlegt, so wie bey der alljährlichen Erneuerung der Scheine.

10) Die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, neben welcher Unsere besondere Vorschrift vom 25. Juny 1810, wegen der Handwerksgesellen beybehalten bleibt, so wie die allfällig nothwendige nähere Untersuchung der

auf dem Land eingelegten Schriften, und die darauf Bezug habenden Verfügungen, sind Unserer Central-Polizey-Direktion übertragen, welche den betreffenden Polizey-Behörden in und ausser der Schweiz Kenntniß davon geben wird.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von den Canzeln angezeigt, an gewohnten Orten angeschlagen, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingetragen werden.

Geben in Bern, den 18. May 1812.

Der Amts-Schultheiß,

von Wattenwyl.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Gruber.

Decret
über die Hinterlagen der förmlich angesessenen Fremden.

(Th. I. S. 176. u. f.)

Wir Schultheiß Klein und Grosse Räthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir zur Bezweckung einer genauern Aufsicht und Controlle über diejenigen Ausländer, welche Kraft Unseres Gesetzes vom 5ten Dezember 1803, mit Niederlassungs-Bewilligungen in Unserm Canton angesessen sind, oder sich in Zukunft noch ansiedeln werden, nöthig gefunden haben zu

verordnen:

1) Die Heymathscheine und übrigen Legitimationsschriften der im obigen Fall befindlichen Ausländer sollen, nebst der von denselben zu leistenden Geldhinterlage, nicht mehr hinter den Gemeinden ihres Aufenthalts-Orts, sondern auf der Staats-Canzley oder hinter der von Unserm Kleinen Rathe damit zu beauftragenden Central-Behörde, deponirt werden, und nur die Niederlassungs-Bewilligungen selbst bleiben unter der Verwahrung der betreffenden Gemeinden.

2) Das alljährliche Visa der Niederlassungs-Bewilligungen soll vom 1. Januar nächstkünftig an, nicht mehr von den Oberämtern, sondern von der Staats-Canzley, oder von der von Unserm Kleinen Rath damit zu beauf-

tragenden Central-Behörde vorgenommen, und derselben zu diesem Ende die Niederlassungs-Bewilligungen alljährlich auf 1. Januar von den Oberämtern eingesendet werden.

3) Die Dauer der Niederlassungs-Bewilligungen kann von Unserm Kleinen Rath bestimmt werden, welcher von Zeit zu Zeit und längstens von 10 zu 10 Jahren die Revision und Erneuerung der eingelegten Legitimationsschriften veranstalten wird.

4) Die §§. 6. 7. 12. und 13. des Gesetzes vom 5ten Dezember 1803 sind, in so weit sie mit obigen Verfügungen im Widerspruch stehn, zurückgenommen und aufgehoben.

Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, von Canzeln angezeigt, an gewohnten Orten angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Geben in Unserer Grossen Rathsversammlung den 25sten May 1812.

Der Amts-Schultheiß,

von Wattenwyl.

Namens des Grossen Raths,

der Staatsschreiber,

Thormann.

Gesetz.

Neue Militair-Organisation des Cantons Bern.

(Th. I. S. 390. Th. II. S. 41. Th. III. S. 61.)

Wir Schultheiß Klein und Grosse Räthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Uns von dem Kleinen Rath die Nothwendigkeit einiger Abänderungen Unsers Gesetzes vom 26. May 1804 über die Militair-Organisation des Cantons hinterbracht worden sey; welches jedoch in seinen Grundlagen für gut und bewährt erfunden worden ist;

Demnach haben Wir, in Revision dieses Gesetzes und der seitherigen Dekrete über diesen Gegenstand, verordnet und befehlen hiemit:

1) Der Canton Bern ist in vier Militair-Departementer eingetheilt.

2) Jedes Departement ist in so viel Stammquartiere getheilt als Kirchspiele darin sind.

3) Der Kleine Rath ist beauftragt, diese Eintheilungen zweckmäßig zu veranstalten.

4) Die Militair-Departementer stehen in militairischer Rücksicht unter einem Musterungs-Commissair, der

die militairische Organisation und Verwaltung derselben leitet.

5) Jeder Schweizerische Cantons-Einwohner vom zurückgelegten 16ten bis zum angetrettenen 50sten Jahr seines Alters, soll auf die Mannschafts-Liste seines Stammquartiers eingeschrieben werden, mit Ausnahme derjenigen Personen, die durch ein eigenes Gesetz zu dispensiren seyn werden.

6) Die eingeschriebene Mannschaft wird in zwey Hauptklassen eingetheilt:

Die erste Classe begreift die ledige Mannschaft vom angetrettenen 20sten bis zum zurückgelegten 30sten Jahr und die verheyratheten vom angetrettenen 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahr Alters.

Die zweyte Classe enthält diejenige vom zurückgelegten 16ten bis zurückgelegten 19ten Jahr, und vom zurückgelegten 30sten bis zum zurückgelegten 49sten Jahr Alters.

Diese Claßirung gilt aber nicht für die Ober-Offiziers, welche ohne Unterschied aus der Mannschaft vom zurückgelegten 16ten bis zum angetrettenen 40sten Jahr erhoben und angestellt werden können.

7) Aus der Mannschaft der ersten Classe wird das Corps der Auszüger erhoben; welches aus Artillerie, Infanterie, Scharfschützen und Cavallerie bestehet, und ohne Innbegriff der Offiziers die Zahl von 5500 Mann nicht übersteigen soll.

Die Mannschaft der zweyten Classe denn wird in Stamm- oder Reserve-Compagnien abgetheilt, die aber

keinen

keinen Dienst thun, als in ausserordentlichen Umständen, und für allfällige örtliche Polizeywache.

8) Diese Anzahl von Auszügern soll auf die Stammquartiere nach dem Verhältniß ihrer Mannschaftsliste verhältnißmäßig vertheilt werden; jedoch sollen sämtliche Ober-Offiziers ohne alle Rücksicht auf allen Stammquartiers vorerst erhoben werden und bey Lieferung der Contingente keineswegs in Rechnung der zu stellenden Auszüger kommen.

9) Der Musterungs-Commissair soll jeden Abgang bey den Auszügern ohne Aufschub ergänzen; zu diesem Ende wird derselbe die Schwachen, Kränklichen, zum Dienst Untauglichen absöndern, die übrigbleibenden verheyratheten und unverheyratheten Männer vom angetrettenen 20sten bis zurückgelegten 23sten Jahr, mit den Unverheyratheten vom angetrettenen 24sten bis zurückgelegten 30sten Jahr, sollen Stammquartierweis unter sich loosen.

Doch können tüchtige Freywillige aus allen Classen vom Musterungs-Commissair angenommen werden, welche für das Stammquartier zählen aus dem sie sind, die sich aber den nämlichen Vorschriften unterwerfen müssen, wie die, welche das Loos bezeichnet hat.

10) Von 2 oder 3 Brüdern kann nicht mehr als einer, und von 4, 5 bis 6 Brüdern nicht mehr als zwey durch das Loos ausgehoben werden.

Auch ist vom Loose frey:

Der einzige Sohn eines haushäblichen Vaters vom angetrettenen 60sten Jahr Alters.

Der einzige Sohn einer haushäblichen Wittwe vom angetrettenen 50sten Jahr Alters.

Der Schweizer, welcher nicht Cantons-Bürger, oder in dem Canton haushäblich angesessen ist.

11) Wenn in einem Stammquartier nicht genug Männer der ersten Classe sind, das Contingent desselben zu stellen, so soll der Musterungs-Commissair die Mangelnden nicht aus den Verheyratheten vom 24sten bis 30sten Jahr Alters ersetzen, sondern aus den Unverheyratheten der zweyten Classe, und zwar vorerst aus denen vom 31sten bis 34sten Jahr Alters durch das Loos, wie im §. 9. und §. 10. verordnet ist.

Wer sich vom angetrettenen 24sten bis zum zurückgelegten 34sten Jahr Alters verehlicht, ist gehalten, sich ein ordonnanzmäßiges Gewehr und Patrontasche anzuschaffen, und bis zum Austritt aus der Reserve in gutem brauchbarem Stand zu erhalten.

12) Der Kleine Rath wird die Dienstzeit der Auszüger festsetzen, doch kann dieselbe nicht weniger als 6 und nicht mehr als 9 Jahre dauern; nach dieser Zeit kann man in die Reserve zurücktreten, unter welcher die Auszüger eine besondere Classe bilden, die die Regierung in Zeit dringender Gefahr unter das Gewehr rufen kann.

Wenn ein Auszüger die bestimmte Zeit als solcher gedient hat, und nun in die Reserve zurücktritt, so bleibt ihm beym nachherigen gänzlichen Austritt die Kleidung, die ihm der Staat gegeben hat, eigenthümlich, die vom Staat gelieferten Waffen hingegen, sind und bleiben von nun an Eigenthum des Staats. Sie werden dem Aus-

züger lediglich während seiner Dienstzeit anvertraut, und derselbe ist verpflichtet, sie in gutem Stand zu erhalten.

Die Dienstzeit der Offiziers der Auszüger ist bis zum Antritt des 45sten Jahrs gesetzt, sie mögen verheyrathet seyn oder nicht, wo sie als Offiziers in die Reserve übertreten. Die Dienstzeit der Staabs-Offiziers ist bis auf das 50ste Jahr festgesetzt, nachher können sie ihre Entlassung fordern und sind Dienstfrey.

13) Wer das Brevet eines Ober-Offiziers nicht annimmt, tritt, wenn es sein Alter mitgiebt, in die Zahl der Auszüger, und bezahlt noch Liv. 200 in die Militair-Cassa.

14) Wer durch den Verlust seiner bürgerlichen Rechte, durch Verlassung des Cantons, oder durch Todesfall, vor Beendigung seiner Dienstzeit aus den Auszügern kommt, desselben Montur und Armatur die er von dem Staat empfangen hat, soll der Militair-Cassa zurückgestellt werden. Ist dieselbe ganz oder zum Theil nicht mehr vorhanden, so hat die Militair-Cassa das Recht, für das Mangelnde eine Entschädigung in Geld nach dem festzusetzenden Tarif zu fordern. Diese Ansprachen sollen den gleichen Rang wie die Bussen haben.

Die Väter sind verantwortlich für ihre Söhne, und die Vögte für ihre Pupillen, in so fern sie eigenes Vermögen haben.

15) Die Auszüger sollen als eine auserlesene Miliz auf den möglich besten Fuß gesetzt und in dem Dienst unterrichtet, wie auch nach und nach auf Kosten der Militair-Cassa bewaffnet und bekleidet werden.

16) Die Formation der Compagnien und Bataillons, so wie die Bewaffnung und das Exerzier-Reglement, soll auf dem von der Tagsatzung für die eydgenößische Armee angenommenen Fusse bestehen.

17) Es ist dem Kleinen Rath aufgetragen, die Kleidung der Bernerschen Miliz zu bestimmen.

18) Der Kleine Rath wird die verschiedenen Arten von Musterungen zweckmäßig einrichten.

19) Die Kriegszucht der Bernerschen Truppen wird bey einer eydgenößischen Armee oder Truppen-Corps nach den Vorschriften gehandhabt, welche von der Tagsatzung zu diesem End aufgestellt sind.

Für den besondern Dienst im Canton wird der Kleine Rath die nöthigen Vorschriften für die Mannszucht und Kriegsvergehen entwerfen, und dem Grossen Rath im Lauf des Jahrs 1813 zur Genehmigung vorlegen.

20) Die Bernersche Miliz beziehet in eydgenößischem Dienst den Sold und die Rationen, welche der Besoldungs-Etat mitgiebt, den die Tagsatzung für eine eydgenößische Armee angenommen hat. Im besondern Dienst des Cantons werden Sold und Rationen nach dem vom Kleinen Rath bestimmten Besoldungsfuß entrichtet.

Die Besoldung der Central-Militair-Behörden sind dem Kleinen Rath festzusetzen überlassen.

21) Bey jedem Feldzug sollen die nöthigen Pferde zu dem in dem eydgenößischen Reglement bezeichneten Fuhrwesen erster Classe, auf Kosten des Cantons angekauft, und nach beendigtem Feldzug auf Rechnung desselben wieder verkauft werden.

Das übrige Fuhrwesen wird nach dem Gesetz vom 7ten Oktober 1807 aufgestellt, vergütet, und auch der allfällige Verlust an Pferden aus der ersten Classe, nach demselben vertheilt.

22) Da die ehemaligen Reisgelder den Gemeinden auf immer und unwiederruflich überlassen bleiben, so soll dagegen die Militair-Cassa fernerhin fortbestehen. Aus dieser werden die Auszüger gekleidet, bewaffnet, die Central-Militair-Behörden, Tambouren ꝛc. bezahlt, und überhaupt die Kosten der Organisation und Instruktion der Miliz bestritten.

23) In diese Cassa fallen:

1. Alle Militair-Bussen.

2. Das Auszüger-Geld zu vier Franken von Seite der Gemeinden, und vier Franken von Seite des Staats für jeden Auszüger; mit Ausnahme der Dragoner, für welche keines bezahlt wird.

3. Die erforderlichen Beyträge aller Gemeinden, zu Errichtung und Unterhaltung des Dragoner-Corps.

Das Auszüger-Geld und der Betrag der Kosten für Errichtung und Unterhaltung des Dragoner-Corps soll jährlich von allen Gemeinden, vom Jahr 1813 bis und mit 1821, nach dem durch das Gesetz über die Fuhrungen bestimmten Verhältniße bezogen werden.

24) Der Kleine Rath wird ferners beauftragt, nach diesem Grundsatz eine zweckmäßige Organisation für die Dragoner zu bestimmen.

25) Die General-Rechnung über die Militair-Cassa soll vom Staats-Rath dem Kleinen Rath, und von diesem dem Grossen Rath alljährlich zur Passation vorgelegt werden.

26) Der Kleine Rath ist hiemit beauftragt alle Maasregeln zu treffen, die zur Ausführung der in diesem Gesetz aufgestellten Grundlagen der Militair-Organisation überhaupt nöthig sind.

27) Durch dieses Gesetz wird dasjenige vom 26sten May 1804, 27sten Christmonat 1805 und 28sten Christmonat 1807 hiermit aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Geben in Unserer Grossen Rathsversammlung, in Bern, am 26sten May 1812.

Der Amts-Schultheiß,
von Wattenwyl.

Namens des Grossen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Verordnung
zur Erleichterung des Transports von Reisenden und Waaren auf der Gemmistrasse.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir für den sichern Transport der Reisenden und ihres Gepäckes, so wie von allerley Waaren, über den Gemmiberg, festzusetzen gutgefunden haben, was hienach folgt, wie Wir demnach

verordnen:

1) Es sollen im Kandersteg Anstalten und Einrichtungen getroffen werden, damit von dort Reisende mit ihrem Gepäcke ungesaumt und um billigen Preis ihre Reise fortsetzen können, es sey nun, daß sie in's Wallisbad über den Gemmiberg gehen wollen, oder von demselben ankommen; so wie auch zu Fortschaffung der Waaren.

2) Zu dem Ende soll im Kandersteg ein wackerer, verständiger und habhafter Mann zum Ballentheiler oder Speditor bestellt werden, der damit beauftragt ist, die Beförderung der Reisenden, so wie die Verwahrung und Spedition der Waaren zu besorgen, und alles dazu in Ordnung und Bereitschaft zu setzen.

Er wird nach freyer Wahl von Unserm Oberamtmann von Frutigen erwählt und in Gelübd aufgenommen. Von seiner Erwählung an, soll er, während der Zeit da der Paß offen ist, seinen Wohnsitz im Kandersteg aufschlagen.

3) Zur Ablage der Waaren wird er ein schickliches und sicheres Gemach haben, und, mit Vorbehalt von Feuer und Uebermacht ꝛc., für derselben Sicherheit, richtige Controlle und gute Besorgung gut stehen, bis daß solche im Wallis oder an dem Ort im Canton Bern, wohin der Speditor die Versendung über sich nehmen kann und wird, anlangen und abgenommen seyn werden. Er soll sich auch zu dem Ende vom Empfänger einen Empfangschein geben lassen.

4) Für den Transport der Reisenden und ihres Gepäckes soll sich der Ballenmeister sicherer, tüchtiger Träger, und sicherer, mit keinem den Personen oder dem Gepäcke der Reisenden gefährlichen Fehler behafteter Pferde oder Maulthiere versicheren, damit solche alsobald zum ungesäumten Fortkommen der Reisenden oder Waaren sich in genugsamer Anzahl vorfinden. Zu dieser Auswahl sollen alle diejenigen, so als Träger sich gebrauchen lassen, oder Reitpferde, Saumrosse, oder Maulthiere liefern wollen, sich alle Jahre auf 25sten April in der Wirthschaft, oder der Susten (Ablag der Waaren) versammeln, wo der Ballentheiler ihre Tüchtigkeit, so wie die Stärke ihrer Sessel prüfen, die tüchtig erfundenen, nach dem durch das Loos angewiesenen Rang, auf ein Verzeichniß bringen, hingegen dieselben ihre Verpflichtung von sich stellen sollen, in ihrem Kehr zu dienen, oder einen andern tüchtigen Mann oder Pferd in ihren Kosten zu stellen, wenn sie durch triftig erfundene Ursachen daran verhindert würden. An diesem Tage soll auch die Besichtigung, Verpflichtung und Rangordnung der Reitwägeli vor sich gehen, wobey der Ballentheiler sowohl auf ihre Dauerhaftigkeit als auf ihre Bequemlichkeit, als nothwendige Bedingungen, Rücksicht zu nehmen hat.

5) Alle im Kandersteg ankommende Reisende, ihr Gepäck oder Waaren, sollen einzig durch Verwendung und auf Befehl des Ballenmeisters, durch diese gewählten und eingeschriebenen Träger, Pferde, Maulthiere oder Reitwägeli weiters gebracht werden können, es sey dann Sache, daß die Reisenden zuvor durch von anders woher verschriebene Träger, Pferde oder Fuhrwerke für ihr weiteres Fortkommen gesorgt haben, oder mit den mit ihnen angekommenen Pferden und Männern ihre Reise fortsetzen wollten. In Rücksicht auf die Walliser Männer und Pferde soll hierin die Reciprocität beobachtet, und ihnen das gleiche gestattet werden, was den hiesigen dießorts bey ihnen gestattet ist. Die Reisenden haben sich demnach einzig an den Ballentheiler zu wenden, und auch ihm die Bezahlung für Mann und Pferd zuzustellen.

6) So lange es den Pferdehaltern und Säumern des hiesigen Cantons verweigert ist, Waaren weiters als Schwarenbach zu transportiren, oder solche als Rückfuhr zu laden, soll es auch gegenseitig den Wallisern untersagt seyn, Waaren vom Kandersteg bis in Schwarenbach zu laden.

7) Dem Wirth im Kandersteg ist das alte Vorrecht beybehalten, zwey Mann und zwey Pferde mit einem Wägeli vor allem aus zu geben; doch müssen selbige ebenfalls vom Ballentheiler als tüchtig und sicher erkennt worden seyn.

8) Wer dieser Verordnung und dem Vorrecht der Eingeschriebenen und Pflichtigen zuwider, Reisende, ihr Gepäck oder Waaren weiters tragen wollte, der soll das erstemal zehen Franken Buß zahlen, das zweytemal doppelt, davon der dritte Theil dem Verleider, der andere

Drittheil den Armen des Orts, und der dritte Theil der Gesellschaft der eingeschriebenen Mithalter zukommen soll. Hievon aber und von der Verpflichtung in §§. 5. und 7. sind die Posten und extra Couriers ausgenommen.

9) Der Ballentheiler oder Speditor wird auf der Stelle und unentgeldlich die zwischen den Reisenden und den eingeschriebenen Mithaltern, oder den Trägern und Pferdverleihern, entstandenen Streitigkeiten schlichten. Die Parthey, so dessen nicht zufrieden ist, kann an Unsern Oberamtmann von Frutigen appelliren, der dann auch summarisch absprechen, und die Kosten dem Unrechthabenden auflegen wird.

10) Die Beschwerden gegen den Ballentheiler sollen bey Unserm Oberamtmann von Frutigen angebracht werden, der dann so geschwind möglich darüber absprechen und Recht schaffen wird.

11) Der Ballentheiler ist hingegen auch verpflichtet, auf anständiges Betragen, Treue und Sorgfalt der Träger oder Pferdelieferer, besonders dann auf schnelle Spedition der Reisenden und Waaren zu achten, und die so sich dießorts etwas zu Schulden kommen lassen, entweder von ihm aus, durch Zurückstellung oder Uebergehung ihres Kehrs zu bestrafen, oder dem Oberamtmann zu mehrerer Bestrafung zu verleiden.

12) Für seine Bemühungen und Verantwortlichkeit soll dem Ballentheiler von den Reisenden für jeden Mann den er für sie aufbieten wird, 1 Batzen, und von einem Pferde oder Maulthier 2 Batzen, von den Waaren aber 2 Batzen per Centner bezahlt werden.

Tarif.

I. Der Träger. Es sollen deren genommen werden:

a. Für eine Person unter 100 Pfund, 4 Mann.

b. Für eine Person von 100 bis 150 Pf. 6 —

c. Für eine Person von 150 Pf. und darüber, 8 bis 10.

Jedem Träger soll bezahlt werden:

bis Baden,	40	Batzen.
Dauben,	30	—
Schwarenbach,	25	—
Winteregg,	15	—

Wenn die Träger bis Baden gehen müssen, und der Reisende nach 6 Uhr Morgens verreist, so gebührt jedem Mann noch 5 Batzen mehr.

Einem Mann mit einer Ladung Gepäck von 75 Pfund:

bis Baden,	40	Batzen.
Dauben,	25	—
Schwarenbach,	20	—
Winteregg,	10	—

II. Für ein Pferd mit einem Mann: (wobey jedesmal der Führer nicht gerechnet wird,)

bis Baden,	50	Batzen.
Dauben,	40	—
Schwarenbach,	25	—
Winteregg,	15	—

Wenn die Pferde bis Baden gehen müssen, und erst nach 6 Uhr Morgens verreisen können, so müssen per Pferd 5 Batzen mehr bezahlt werden.

Eben so nach 9 Uhr für die Dauben, und nach 1 Uhr für Schwarenbach.

Auf ein Reitpferd können 30 Pfund Gepäck mitgenommen werden, wenn die reitende Person nicht 150 Pfund wiegt.

III. Auf Saumrosse für Gepäck mögen bis Pfund 250 geladen werden, und wird dafür gleich bezahlt wie oben für die Reitpferde.

IV. Die Waaren zahlen vom Centner vom Kandersteg

bis Baden,	20	Batzen.
Schwarenbach,	10	—
Frutigen,	4	—
von Frutigen bis Kandersteg,	6	—

V. Wägeli, mit ein, zwey, drey Personen.

von Kandersteg bis Frutigen,	20	30	40	Batzen.
Mühlenen,	25	35	50	—
Thun,	60	80	110	—

Jede Person kann 50 Pfund Gepäcke mit sich führen. Wenn der Fuhrmann mit seinem Pferd so spät verreisen muß, daß er von Hause übernachten muß, (für Frutigen nach 4 Uhr Nachmittag, für Mühlenen nach 1 Uhr Nach-

mittag) so soll er für Frutigen und Mühlenen noch 15 Batzen in allem mehr empfangen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und gehörigen Orts angeschlagen werden, damit sich jedermann darnach richten könne.

Geben in Bern, den 28. May 1812.

Der Amts-Schultheiß,
von Wattenwyl.

Namens des Grossen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Personal-Beschreibung der in Folge der Armen-Ordnung Verurtheilten.

(Th. III. S. 105. f. S. 351.)

Cirkulare des Kleinen Raths an alle Oberämter.

Damit die Vorschriften der §§. 13. und 14. des Gesetzes vom 16. — 22. Dezember 1807 über Versorgung der Armen besser vollzogen werden, und die betreffenden Gemeinden sich vor Schaden hüten können, finden Wir nöthig, hiermit die allgemeine Vorschrift zu ertheilen, daß alle Urtheilsprüche, durch welche in Anwendung der gedachten §§. die Strafe der Einstellung oder des Verlusts des Land-

und Bürgerrechts verhängt wird, mit einer Personal-Beschreibung der Verurtheilten, so weit möglich, begleitet seyn sollen.

Die Personal-Beschreibung soll in solchen Fällen, wo obige Strafe in contumaciam und gegen Abwesende ausgefällt wird, wenigstens das Alter, die Statur und kenntlichen Gesichtszüge des Verurtheilten nebst der Anzeige dessen letzten Aufenthalts-Orts, so weit dieses alles von den Vorgesetzten der Gemeinde, welche klagend gegen sie auftritt, in Erfahrung gebracht werden kann, enthalten, und Uns mit dem Urtheil eingesendet werden.

Sie werden gegenwärtige Vorschrift allen Gerichtsstatthaltern zu Handen ihrer Gemeinden mittheilen, und auf Nachachtung derselben in vorliegenden Fällen genau wachen, auch solche pro instructione gehörigen Orts einschreiben lassen.

Bern, den 29sten May 1812.

Canzley Bern.

Erneuertes
Reglement
für die Bernische Akademie und Schulen.

(Th. II. S. 198.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Nachdem Wir Unser am 26. und 27. Juny und 1. July 1805 abgefaßtes Reglement für die Bernische Akademie und Schulen, nach Verfluß der in demselben bestimmten Probezeit von 6 Jahren aufs neue in sorgfältigste Untersuchung gezogen, und den Rapport der zur Leitung und Beaufsichtigung dieser öffentlichen Unterrichts-Anstalt niedergesetzten Curatel darüber angehört und vernommen: so haben Wir nach Verbesserung, Vervollständigung und näherer Bestimmung einzelner durch den Erfolg bewährt erfundener Vorschriften, nachstehendes Reglement bestätigt und gutgeheissen und thun diesemnach, in Aufhebung gedachten ältern nur auf eine Probezeit beschränkten Reglements, als beständige und fortdauernde Vorschrift für Unsre Akademie und Schulen verordnen, wie folget:

Erster Haupttheil.

Von der Akademie.

Erster Abschnitt.

Von den Behörden.

Erster Titel.

Von der Curatel.

§. 1. Die oberste Behörde der Akademie ist die Curatel. Sie ist aus einem Canzler und zween Curatoren zusammengesetzt. Der Canzler ist immer ein Mitglied des kleinen Cantons-Raths und wird von Uns gewählt, eben wie der erste Curator, dessen Wahl aber frey ist und in dem geistlichen oder weltlichen Stande getroffen werden kann. Der zweyte Curator hingegen wird von dem kleinen Stadt-Rath, und zwar aus seiner eigenen Mitte, gewählt. Keines dieser 3 Mitglieder der Curatel darf aber zugleich ein in der Akademie oder in den Schulen würklich angestellter Lehrer seyn.

§. 2. Der Canzler ist der Präsident der Curatel und das Haupt der gesammten Anstalt, mit Vollmacht in allem, was die Exekution betrift.

§. 3. Demselben sind der Prorector Academiæ, der Professor und Conrector Gymnasii unmittelbar und dergestalt

stalt untergeordnet, daß sie sich in allen Verlegenheiten, und in allen, ihre, unten zu bestimmende, Competenz, übersteigenden Fällen an ihn zu wenden haben.

§. 4. Ihm ist ferner die Handhabung der Polizey und der Gesetze, sie betreffe die Einrichtung oder die Personen, die Lehrer, die Zuhörer und Schüler, aufgetragen; Sache wäre denn, daß er irgend einen Vorfall von der Curatel deliberieren lassen wollte, oder denselben vor eine andere Behörde bringen zu müssen glaubte.

§. 5. In allen öffentlichen Verhandlungen, welchen er beywohnt, hat er den Vorsitz.

§. 6. Die Lehrer nimmt er in Gelübd auf, präsentirt sie in ihr Amt ein, und beaufsichtiget Schüler und Lehrer in ihren wechselseitigen Verhältnissen.

§. 7. Die Vereinigung beyder Curatoren unter dem Vorsitz des Canzlers bildet die Curatel. Diese ist die oberste deliberierende und erkennende Behörde.

§. 8. Vor die Curatel gehört a) alles, was Wir und der Stadt-Rath oder das Kirchen- und Schul-Departement derselben zuweisen. b) Alles, was der Canzler ihr aufzutragen nöthig erachtet. c) Alles, was die Anstalt im Ganzen, oder ihre beyden Hauptabtheilungen im Allgemeinen betrift. d) Alles, was denen aus den Lehrern zusammengesetzten Unterbehörden wegen irgend eines zu befürchtenden Interesses nicht überlassen werden darf, wie neue Einrichtungen, Veränderungen, Verbesserungen. e) Auch die höhere Polizey und Disciplin gehört hieher, in wie fern sie Berathschlagung erheischt. f) Bey vacanten Lehrstellen macht sie die Wahl zum Vorschlag vor Uns, und entscheidet: ob ein unmittelba-

rer Ruf Platz haben könne, oder ob Proben vorgehen sollen? g) Sie ist mit der Verwaltung des ganzen Finanzwesens unter Unserer Oberaufsicht beauftragt. h) Sie bestimmt die Prämien aus dem Schulseckel; sie organisirt die Beneficia des Mußhafens so wie die Alumnate auf Schul- und Kloster, und vergiebt dieselben infolg eines dreyfachen Vorschlags von Seite der betreffenden Unterbehörden. Alle dahin einschlagenden Rechnungen untersucht und revidirt sie zur endlichen Passation theils vor Uns, theils aber vor dem hiesigen Stadt-Rath. i) Alles nöthig findende läßt sie vorberathen, behält sich aber immer den endlichen Entscheid vor. k) Sie leitet die Einrichtung und allmählige Vervollkommung der obern und untern Schulen eben so, wie der bereits erkennten oder noch einzuführenden Subsidiar-Anstalten. l) Sie ist es, die über die Anstellungs-Zeugnisse erkennt. m) Sie beaufsichtigt die verschiedenen Abtheilungen der Anstalt, was die Lehre und Lehrer, ihre Fähigkeit, ihren Fleiß und ihre Methode betrift und verfügt über die erforderlichen Remeduren. n) Sie correspondirt je nach Bewandtniß der Umstände mit Uns und dem Stadt-Rathe entweder unmittelbar oder durch das Organ des obersten Kirchen- und Schuldepartements.

§. 9. Die Führung des Protokolls, so wie die Verwaltung der akademischen Central-Casse, ist unter Bürgschaft einem eigens dazu bestellten Sekretair übertragen.

Zweyter Titel.

Von dem obern und untern akademischen Rathe.

§. 10. Der untere akademische Rath versammelt sich unter dem Vorsitze des Prorectors, und besteht aus allen Dekanen der verschiedenen Abtheilungen der Akademie.

§. 11. In demselben werden a) alle von der Curatel aufgegebene Aufträge vorberathen; b) die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten der Akademie besorgt; c) der Vorschlag zum Prorektor gemacht und die Dekane der Bestätigung der Curatel vorgeschlagen; d) die Examina veranstaltet und eben so wie die Beförderungen entworfen. e) Hier werden die Vorschläge zu den vacanten Beneficien gemacht, und f) alles, was den Fleiß, die Beurlaubung, die Annahme der Studierenden betrift, vorläufig untersucht. g) Auch die einzelnen von den Fakultäten entworfenen Berichte werden hier revidirt und redigirt. h) Die halbjährlich zu publicierenden Verzeichnisse der Vorlesungen werden revidirt und redigirt, um der Curatel zur allfälligen Verbesserung übergeben zu werden. i) Die Preißschriften werden hier vorläufig und gutachtlich geprüft, die Krönung derselben aber geschieht im obern akademischen Rathe.

§. 12. Der untere akademische Rath, unter dem Vorsitze des Canzlers mit der Curatel combinirt, heißt der obere akademische Rath. a) Derselbe ist nicht bloß eine berathschlagende, sondern wirklich verfügende Behörde. b) Vor denselben gehören alle von der Curatel übergebene Aufträge. c) Die Angelegenheiten, welche die Akademie, den Gang ihrer Organisation, Disciplin u. s. w. besonders betreffen. d) Die Preißschriften werden hier endlich beurtheilt. e) Bey allen feyerlichen Anlässen werden die Akademie und Schulen von demselben repräsentirt.

§. 13. Der eigentliche akademische Rektor ist der Canzler, unter welchem der Prorektor mit dem Titel: Magnificus, steht. a) Die Wahl desselben wird jährlich umwechselnd aus den vier Fakultäten in der Ordnung,

wie sie auf einander folgen, vom untern akademischen Rathe der Curatel in einem doppelten Vortrag vorgetragen und von Uns bestätigt. b) Der so gewählte Prorektor constituirt sich selber mit dem Eintritt des Winterhalbjahrs durch eine öffentliche Rede, worauf er vom Canzler, Namens der Regierung, an Eides-Statt in's Handgelübd aufgenommen wird, und dann selbst auch von allen Lehrern für sich und ihre Zuhörer oder Schüler, das Gelübd des Gehorsams abnimmt. Bey dieser Handlung sind alle Studierende gegenwärtig. c) Der abgehende Prorektor ist allemal der Stellvertreter des angehenden. d) Der Prorektor führt die Matrikel und empfängt von jedem eintretenden Studiosus ein Eintrittsgeld von Fr. 10 wenn es Cantons-Angehörige sind, von den übrigen Schweizern Fr. 20 und von Fremden Fr. 32 für welche Gelder er der Curatel Rechnung trägt, und von derselben eine fixe Honoranz erhält. e) Von diesem Matrikel-Gelde sind aber ausgenommen, alle Cantons-Angehörige, welche das 23ste Jahr Alters zurückgelegt haben, und nur einige Vorlesungen pro hospite als freye Zuhörer besuchen wollen. Diese bedürfen nur sich bey dem Prorektor für den Eintritt in die Akademie zu melden, und ihr Alter durch einen Taufschein zu beweisen. f) Die Studiosos macht er mit den akademischen Gesetzen bekannt, übergiebt ihnen ein gedrucktes Exemplar davon, und läßt sich zu denselben angeloben; den Medizinern die Cantons-Angehörige sind, insbesondere, ertheilt er zu ihrem vorschriftsmäßigen Studienplan das Reglement des Sanität-Raths über Claßifikation und Patentierung der Medicinal-Personen des Cantons Bern, vom 18. Wintermonat 1807. g) Er führt die auswärtige Correspondenz im Namen der Akademie und läßt seine Schreiben vom Canzler unterschreiben und besiegeln. h) Er

fertigt ebenfalls die Testimonia academica aus, wo aber des Canzlers Unterschrift mit dem akademischen Siegel nur in wichtigern Fällen beygesetzt werden darf. i) Den untern akademischen Rath beruft er unter seinem Vorsitze so oft zusammen, als er es für nöthig erachtet. k) Er führt die unmittelbare Aufsicht über Lehrer und Zuhörer, und hat das Recht, wie die Pflicht, alle Collegia zu besuchen. l) Ueberall ist er für die Erhaltung der Ordnung und Disciplin und den gesetzlichen Gang der gesammten Anstalt besorgt. m) Bey allen öffentlichen Versammlungen und Feyerlichkeiten, wo eine Rede im Namen der Akademie erforderlich ist, hält er dieselbe. n) Den Catalogus für die Akademie und Schulen verfertigt er. o) Endlich, wenn Proben pro cathedra abgelegt werden sollen: so schreibt er die von oberer Behörde gutgeheissenen programmata aus.

§. 14. Alle Lehrer der Akademie theilen sich in vier Fakultäten, welche in folgender Ordnung unter einander stehen. a) Die Theologie, b) die Staats- und Rechtswissenschaft. c) Die Medicin, d) die Philologie, wohin auch noch die Philosophie, Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte gehören.

§. 15. In jeder dieser Fakultäten bestimmt die Zeit der Erwählung den Rang unter den Professoren, und bey gleichzeitiger Anstellung das Alter.

§. 16. Jede dieser Fakultäten wählt sich alle vier Jahre einen Dekanen, welcher von der Curatel bestätigt wird und zunächst unter dem Prorektor steht, und für seine Fakultät das ist, was dieser für die ganze Akademie.

§. 17. Die Lehrer jeder Fakultät bilden unter dem Vorsitze ihres Dekanen ein Collegium, welches a) die

Angelegenheit seines Faches im ganzen kleinern Detail, b) die Disciplin und untere Polizey besorgt. c) Wichtigere Angelegenheiten werden dem Prorektor angezeigt, der dieselben competenter Behörde vorzutragen hat. d) Hier führt allemal gleich wie im untern akademischen Rathe der unterste Beysitzer das Protokoll, im obern akademischen Rathe aber der Sekretair der Curatel.

Zweyter Abschnitt.

Von der Organisation der Akademie.

Erster Titel.

Zweckbestimmung und Uebersicht der Akademie im Ganzen.

§. 18. Die Akademie ist eine höhere Unterrichts-Anstalt, in welcher der Jüngling nach erhaltener Admißion zum heiligen Abendmahle bis zur gänzlichen Vollendung seiner Studien, für jeden gelehrten, und auch bürgerlichen, Beruf auf eine für den Zweck unsers Gemeinwesens hinreichende Weise vorbereitet und gebildet werden soll.

§. 19. Sie enthält zwey Abtheilungen: a) in der untern sind begriffen — die claßische Gelehrsamkeit, Litteratur, schöne Wissenschaften, Geschichte, Geographie, Philosophie, Mathematik, Physik, Naturgeschichte. b) Die obere enthält die Theologie, Staats- und Rechts-Wissenschaft, die Medicin.

§. 20. Der Aufenthalt in jeder dieser Abtheilung dauert in der Regel zwey Jahre, ausgenommen die Theologie, für welche drey Jahre für die untere und drey Jahre für die obere Abtheilung erfordert werden und die Medicin, in welche der Jüngling unmittelbar eintreten, und seine Studia vier Jahre lang fortsetzen kann. Dabey aber bleibt es einem jeden unbenommen, seinen Aufenthalt in der Akademie auch über diese gesetzliche Zeit zu verlängern.

Zweyter Titel.

Von den Pensen.

§. 21. Jeder Professor theilt die ihm aufgetragenen Wissenschaften in so viele ganze oder Halbjahr-Cursus ein, als die ihm anberaumte Zeit gestattet, und soll gehalten seyn halbjährlich wenigstens zwey öffentliche Collegia anzukünden.

§. 22. Er hat darauf zu sehen, daß die wesentlichen Hauptwissenschaften ununterbrochen fortgelesen werden, damit die eintretenden Jünglinge den gewünschten Unterricht in denselben jederzeit finden.

§. 23. Neben diesem Hauptunterricht wird er auch in den besondern in sein Fach einschlagenden Disciplinen Collegien lesen, so oft er von einer hinreichenden Anzahl von Zuhörern darum angesucht wird.

§. 24. Ausser seinen Vorlesungen soll er von Zeit zu Zeit eine Repetition veranstalten, in welcher die Zuhörer über das Angehörte geprüft werden, diese Repetitionen kann er auch mit angemessenen Uebungen verbinden.

§. 25. In dieser Absicht werden alle halb Jahre Verzeichnisse der zu gebenden Vorlesungen verfertigt, welche dann in dem untern akademischen Rath zur Vermeidung aller Collisionen, in Rücksicht der Zeit und des Orts ausgeglichen, in ein Ganzes gebracht, und nach dem sie von der Curatel genehmigt worden sind, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

§. 26. Da in Rücksicht der Pensen überhaupt keine unveränderlichen Vorschriften Platz finden; da besonders in denselben die Akademie einer beständigen Verbesserung fähig seyn soll: so finden Wir es nicht zweckmäßig in nähere Bestimmungen hierüber einzutreten, sondern überlassen es zutrauensvoll der Einsicht und Wachsamkeit Unserer Curatel, das Gutfindende in den Pensen, Stunden, Lehrbüchern und auch in der Methode zu verfügen, und nöthigen Falls zu verbessern; mit dem bestimmten Vorbehalt jedoch, daß in Rücksicht des Religions-Unterrichts sich die Lehrbücher und Hefte auf die helvetische Confeßion begründen sollen.

Dritter Titel.

Von den Subsidiar-Anstalten.

§. 27. Die Curatel wird in Hinsicht dieser, den Bibliotheken und Sammlungen aller Art, der obern Zeichnungsschule, dem physikalischen und chemischen Apparat, dem botanischen Garten, dem klinischen und obstetricischen Unterricht, ꝛc. ꝛc. ꝛc. die bisherigen Beyträge und Unterstützungsgelder zufliessen lassen, für Erweiterungen und neue Anstalten aber den betreffenden Behörden die zweckmäßigen Entwürfe vorlegen.

Vierter Titel.

Von dem Personale und zwar

A. von den Lehrern.

§. 28. Die angestellten Professoren sind die öffentlichen, einzig rechtmäßigen Lehrer der Akademie. Ausser denselben ist, ohne ausdrücklich erhaltene Erlaubniß dazu, welche unsre Curatel jedoch ohne Gehaltsaussetzung nach Gutfinden ausserordentlichen Professoren und Docenten ertheilen kann, niemand befügt Vorlesungen darinn zu halten.

§. 29. Sie werden auf einen motivirten Vorschlag der Curatel, sey es nach abgelegten Proben, oder durch einen unmittelbaren Ruf, von Uns erwählt, und inauguriren sich selbst, (die ersten Wahlen ausgenommen,) durch eine gelehrte akademische Rede. Ihre Stellen dauern lebenslänglich mit dem Vorbehalt jedoch, daß bey dem im §. 51. vorgeschriebenen Jahrs-Rapport Uns immerhin vorbehalten bleibe, in Rücksicht des Personale der Lehrer ihrer Beybehaltung oder Abrufung halb das den Umständen Angemessene zu verfügen.

§. 30. Die Professoren der Theologie müssen immer aus dem Bernischen Ministerio genommen werden, sie sind zu einer zu bestimmenden Anzahl von Predigten im grossen Münster verbunden, und unter diesem Bedinge Mitglieder des Kirchen-Convents.

§. 31. Ihre Pensen sind: a) Für den ersten die didaktische, die Moral-Theologie und die Kirchengeschichte. b) Für den zweyten die Homiletik, Catechetik und Pastoral-Theologie mit Einbegrif des Kirchen-Rechts.

c) Für den dritten die exegetische Erklärung des Grundtextes alten und neuen Testaments sammt dem nöthigen Unterricht in der hebräischen Sprache.

§. 32. Die Professoren der Rechtsgelehrsamkeit haben zu Pensen: a) Der erste die Staatenkunde, Staats- und Völker-Recht. b) Der zweyte das Naturrecht, das Römische Recht nach den Institutionen und das Criminalrecht. c) Der dritte das Bernische Civilrecht nebst einem practicum über den gerichtlichen Proceß und die Geschichte, vorzüglich die vaterländische.

§. 33. Die Professoren der Arzneywissenschaft lehren folgende Wissenschaften: a) Der erste, die Anatomie, Physiologie und medizinische Anthropologie. b) Der zweyte, die Therapie mit der dahin gehörenden Pathologie u. s. w. mit der materia medica und einem Clinicum für innere Krankheiten. c) Der dritte, die Chirurgie und Entbindungskunst. d) Der vierte, die allgemeine und pharmaceutische Chemie. e) Der fünfte, die Vieharzneywissenschaft.

§. 34. In der Philologie erklärt a) der Professor der Alterthumskunde die griechischen und lateinischen Schriftsteller, welche mit Rücksicht auf die jedesmaligen Fähigkeiten, Wünsche und Zwecke der Studierenden gewählt werden. Diesen höhern Sprachunterricht begleitet er mit der Kritik, und den erforderlichen Sacherklärungen. Mit den Theologie studierenden wird er auch den griechischen Grundtext des neuen Testaments auf eben diese Weise erklären, um sie so zum eigentlichen Bibelstudium in diesem Theile gründlich vorzubereiten. b) Der Professor der Litteratur trägt diesen wich-

tigen Zweig so vor, daß er sich doch ausführlicher über die neuere Litteratur und zwar derjenigen Völker ausbreitet, deren wissenschaftlicher Zustand für uns ein vorzügliches Interesse hat. Durch dieselbe bahnt er sich zugleich den Weg zur Theorie der schönen Wissenschaften, und verbindet damit noch Uebungen im deutschen Styl, über welchen er auch im Gymnasium unentgeldlichen Unterricht ertheilt.

§. 35. Für die Mathematik und Physik ist ein Lehrer bestellt, welcher das Pensum vom Gymnasium hinweg bis zur obern Akademie in den höhern Disciplinen vorträgt, in der Naturlehre aber mit seinem wissenschaftlichen Vortrag die physikalischen Experimente verbindet.

§. 36. Der Professor der Philosophie ist mit der theoretischen sowohl als praktischen Philosophie beauftragt, wo er denn auch die Geschichte und Litteratur dieser Wissenschaft nach Bedürfniß mitnehmen soll. Der erstere Theil beschränkt sich bloß auf die Logik, das ist, Vernunftkritik und Vernunftgebrauch, auf Psychologie in Verknüpfung mit philosophischer Anthropologie und natürliche Religion. Von der praktischen Philosophie soll er die Moral zu einem Publikum für alle Classen ausheben, welches wöchentlich einmal gratis gelesen werden soll.

§. 37. Der Professor der Naturgeschichte und Botanik, trägt diese pensa in ihren allgemeinen Uebersichten vor, und ertheilt unentgeldlichen Unterricht in der Naturgeschichte und statistischen Geographie im Gymnasium.

B. Von den Zuhörern.

§. 38. Die Akademie ist zunächst für die Cantons-Angehörigen bestimmt, jedoch soll dieser Unterricht auch allen übrigen Eidsgenossen und auch Ausländern offen stehen, es sey nun daß sie sich hier niedergelassen haben, oder durch ihr Zutrauen hieher geführt werden.

§. 39. Der Eintritt in dieselbe kann zu jeder Zeit gestattet werden, wie wohl er allemal bey Eröfnung des Halbjahr-Cursus am schicklichsten geschehen wird.

§. 40. Zu diesem Ende meldet man sich unmittelbar bey dem Prorektor, der die Matrikel führt.

§. 41. Der ordentliche und regelmäßige Eintritt in die Akademie geschieht aber durch das Gymnasium, nach abgelegten Proben; welches ganz besonders die betrift, welche Theologie studieren wollen, obschon auch diesen die übrigen Wege durch Begünstigung geöffnet werden können; nach dem §. 10. der Verordnung der Curatel für die Bernische Akademie de 20. Merz 1807.

§. 42. Die so in die Akademie beförderten oder sonst immatrikulirten Studiosi Theologiæ, welche Cantons-Angehörige sind, haben einzig das Recht zu Beneficien.

Fünfter Titel.

Von der Disciplin.

§. 43. Die Professoren stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Curatel, und haben daher die von derselben sub 20. Merz 1807 in ihrem Reglement für die Akademie ertheilten Vorschriften zu befolgen. Ihre Bemerkungen,

Vorstellungen und Warnungen werden sie sich zu Nutze machen. Im Falle dieß nicht geschehen, und das Ansehen derselben nicht gehörig geachtet werden sollte, hat sie sich an Uns zu wenden, die Wir dann nach Beschaffenheit der Umstände verfügen werden.

§. 44. Jeder akademische Lehrer ist verpflichtet, sich der auf ihn fallenden Wahl eines Prorektors der Akademie oder eines Dekans seiner Fakultät zu unterziehen. Dagegen aber soll kein Akademischer oder Schullehrer ohne Unsre besondre Vergünstigung eine andre besoldete Stelle bekleiden, und keiner ohne erhaltene Autorisation der Curatel ausser der Akademie oder Schule über ein anders als das ihm obliegende Fach Unterricht ertheilen.

§. 45. Der Curatel sollen auch die Beschwerden vorgebracht werden, welche die Eltern, oder Mitlehrer gegen einen Professor zu machen haben.

§. 46. Wir versehen Uns von ihrer Seite der eifrigsten und gewissenhaftesten Pflichttreue, von welcher das Gelingen der Anstalt vorzüglich abhangen wird. Sie sind eingeladen, alle ihre Bemerkungen über vorhandene Mängel eben wie ihre Gedanken über wünschenswerthe Verbesserungen gehörigen Ortes anzubringen.

§. 47. Von einem würdigen Lehrer Unserer Akademie erwarten Wir nicht nur, daß er seine öffentlichen Pflichten genau erfülle: sondern daß er seine Zuhörer auch nebenher liebreich behandle, sie aufmuntere, sie auf dem Weg der Wissenschaft und Tugend väterlich fortleite.

§. 48. Wir fodern von ihnen allen Wohlanständigkeit in der Kleidung, so wie in der ganzen übrigen Lebensweise. Insonderheit sollen sie bey allen öffentlichen Erscheinungen in schwarzer Kleidung und, mit Ausnahme der Geistlichen, mit dem Degen auftreten, auch in ihren Vorlesungen schwarz gekleidet seyn; die Professoren der Theologie aber, nach alter Sitte, den Mantel und Rabat tragen.

§. 49. Alle Lehrer sind berechtigt von ihren Zuhörern für ihre Halbjahr-Cursus ein Collegiengeld zu beziehen, welches für die Studiosi theologiæ auf Fr. 6, für die übrigen Akademiker auf Fr. 12, und bey den Vorlesungen, welche einige Kosten für die Lehrer nach sich ziehen, bis auf Fr. 18 als Maximum festgesetzt ist.

§. 50. Es steht denselben frey über Handbücher oder eigene Hefte zu lesen, doch soll die Curatel davon die allfällig erforderliche Einsicht erhalten.

§. 51. Examina werden ordentlicher Weise nicht gefodert, ausgenommen mit den promovendis; hingegen sollen die Professoren die anbefohlnen Exercitia und Uebungen fleißig treiben, in ihren monatlichen Commités Berichte über den Gang ihrer Fächer und den Zustand ihrer Zuhörer erstatten, welche dann alljährlich in einen allgemeinen Rapport über die gesammte Anstalt zusammengefaßt und der Regierung vorgelegt werden.

§. 52. Von dieser Regel sind jedoch die Professoren der Theologie ausgenommen, welche zu alljährlichen und auch zu solchen Examen verbunden sind, die allemahl der Beförderung zum heil. Predigtamt vorgehen müssen.

§. 53. Wenn es den Studiosis der übrigen Fakultäten freygelassen bleibt, diejenigen Collegien vorzüglich zu

besuchen, welche sie oder ihre Aeltern und Vormünder für ihre künftige Bestimmung zweckmäßig finden: so wird hingegen sowohl von demjenigen Studiosus theologiæ, welcher in das Bernische Ministerium als von dem Studiosus medicinæ der im hiesigen Canton Praxis ausüben will, als unerläßliches Beding gefodert, daß er alle vorgeschriebenen Cursus anhöre und die daherigen Proben vollständig ablege.

§. 54. Von den Studirenden aller Fakultäten erwarten Wir, daß sie ihre Bestimmung für Wissenschaft auch durch äusserliche Sittlichkeit zu behaupten wissen, daß sie nicht anders als anständig gekleidet im Publikum vorzüglich aber in den Auditoriis erscheinen werden. Den Studiosis theologiæ insbesondere ist die genaue Beobachtung der Disciplinar-Gesetze für die Studiosos theologiæ vom 27sten Augstmonat 1805 ausdrücklich vorgeschrieben.

§. 55. Alle diejenigen, welche unter den Gesetzen der Akademie stehen, werden danach gehalten. Vergehungen wider die Gesetze und Zwecke derselben, wie Unfleiß, Unsittlichkeit, Insubordination, gehören in erster Instanz vor den Dekan, dann den Rektor, und so weiter hinauf. Moralische Unordnungen, wie Liederlichkeit, Verschwendung, Trunkenheit, Spielsucht, Ausschweifung u. s. w. vor den Rektor, dann den Canzler. Vergehungen gegen die öffentliche Polizey, Schlägerey, Nachtlärm, Schulden u. s. w. vor den Canzler und von da vor die betreffende bürgerliche Behörde; nach Ausweis der §§. 56. bis 63. der Verordnung der Curatel vom 20. Merz 1807.

§. 56. Wer aus einer andern in die theologische Fakultät übertretten will, muß bescheinigen, daß er die præ-

standa entweder wirklich geleistet habe, oder noch nachholen könne und werde.

§. 57. Keiner darf ohne Vorwissen der Behörden die Akademie verlassen, widrigen Falls würde er als ausgestrichen angesehen. Hat er sich aber um seine Entlassung beworben: so wird sie ihm ehrenhaft ertheilt, er darf immer wieder zu derselben zurückkommen und erhält auf Begehren in jedem Vorfall ein Testimonium academicum.

§. 58. Bey der Annahme künftiger Theologen hat man nicht allein auf Tüchtigkeit und Würdigkeit, sondern auch auf die physische Beschaffenheit der Subjekte Rücksicht zu nehmen. Natürliche, in die Augen fallende Gebrechen, erbliche oder eckelhafte Krankheiten, wesentliche Mängel in der Organisation, in den Geistes- und Gemüths-Anlagen schliessen schlechterdings vom geistlichen Stande aus.

§. 59. Endlich erfordert die Lage und der Zweck des Studirenden, daß er ledigen Standes sey. Hätte einer wichtige Gründe zum Wunsche einer Ausnahme von dieser Regel für sich; so kann er sich um Dispensation bey der Curatel melden. Die Beneficiarii aber verlieren dadurch alle genossene Unterstützungen.

Dritter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Von den Unterstützungen und Aufmunterungen.

Erster Titel.

Von den Unterstützungen.

§. 60. Die verschiedenen zur Unterstützung der Studirenden vorhandenen Beneficia werden nach der Intention ihrer Stifter, und nach dem sowohl von Uns als dem Stadt-Rath genehmigten Reglement über die Vergebung und den Genuß der Alumnate und Mußhafen-Beneficien de 31. Merz 1806, so wie auch nach demjenigen gleichfalls sanctionirten über die Reis-Stipendien für Bernische Candidaten S. Min. und Studiosen der Theologie de 23. May 1808, ertheilt.

§. 61. In der Hingabe dieser Beneficien wird 1) auf die Theologie Studierenden gesehen, weil diese Stiftung ursprünglich und hauptsächlich für diese bestimmt war, und aus dem Kirchengut geschöpft worden ist. 2) Auf Burgerssöhne und Landeskinder und 3) auf Dürftige, die zugleich würdig sind.

§. 62. Wer ein Alumnat erhält, verliert alle andern Beneficien.

§. 63. Wer irgend eine Stelle, oder Amt erhält, worunter aber die Pfarr-Vicariate keineswegs gemeint sind, der verliert sein Alumnat.

§. 64. Eben dieß gilt auch von solchen, die sich in den ehlichen Stand begeben.

§. 65. Das Fädmingersche Stipendium wird von dem ältesten Professor der Theologie unter Aufsicht des Kirchen-Convents verwaltet, und nach Weisung des Testaments und der darüber vorhandenen Ordnungen unter die Theologie-studirenden Pfarrersöhne und Burger von Thun vertheilt.

§. 66. Wer drey Monate von der Schule oder Akademie ohne Erlaubniß ausbleibt der verliert sein Beneficium ohne weiters.

Zweyter Titel.

Von den Aufmunterungen.

§. 67. Zur Aufmunterung und Erweckung eines edeln Nacheifers werden in der Akademie Preise für Abhandlungen über ausgeschriebene Aufgaben eingeführt.

§. 68. Die Professoren jeder Fakultät entwerfen für ihr Fach dergleichen Aufgaben, wobey sie ihr Augenmerk auf interessante und zugleich auf solche Gegenstände zu richten haben, welche den Kräften des jugendlichen Alters angemessen sind.

§. 69. Den Concurrirenden wird zur Ausarbeitung eine Zeit von 6 Monaten vergönnt, und bey jeder Aufgabe die Sprache angemerkt, in welcher sie geschrieben werden muß.

§. 70. Sie werden ohne Benennung des Verfassers mit einem Motto auf dem Titel, dem Prorektor eingehän-

digt; das Motto selbst aber mit des Verfassers Namen in einem Umschlage versiegelt an die Preisschrift angeschlossen.

§. 71. Hierauf versammeln sich die Professoren desselbigen Faches besonders, und bringen ihr gutachtliches Urtheil vor den untern und obern akademischen Rath, welcher in letzter Instanz entscheidet.

§. 72. Die Eröffnung der Umschläge und Krönung der Preisschriften geschieht am Tage des Schulfests.

§. 73. Endlich soll zu Aufmunterung der akademischen und Schul-Jugend alle fünf Jahre die grosse Hallersche Preis-Medaille nach den von ihrem Stifter genehmigten Vorschriften de 3ten Merz 1809 öffentlich ertheilt werden.

Dritter Titel.

Von den akademischen Zeugnissen.

§. 74. Da von Uns durch diese Anstalt eine bessere Ausbildung Unserer Jugend zu allen bürgerlichen Bestimmungs-Arten ernstlich beabsichtigt wird: behalten Wir Uns vor, die Aufmunterung derjenigen Subjekte, welche erhaltenen Zeugnissen gemäß, ihre Studien auf hiesiger Akademie mit Fleiß und Auszeichnung vollendet haben, bey Besetzung solcher Stellen die eine wissenschaftliche Vorbereitung im theologischen, juridischen oder medizinischen Fache voraussetzen, vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 75. Diejenigen, welche ausser dem Canton gute Studien gemacht haben, können sich gleichfalls hier examiniren lassen und darüber nach Verdienen Zeugnisse erhalten.

Zweyter Haupttheil.

Von den untern Schulen.

§. 76. Die untern Schulen machen diejenige Abtheilung Unserer öffentlichen Unterrichts-Anstalten aus, in welcher die Jugend vom sechsten Jahr Alters bis zur Admißion zum heiligen Abendmahl, und von den ersten Elementen des Wissens, theils in wissenschaftlicher, und theils in artistischer Rücksicht so weit gebracht werden soll, daß sie im erstern Falle wohl vorbereitet in die Akademie zum höhern Unterrichte übergehen, und im zweyten unmittelbar zur Erlernung irgend eines Berufs schreiten kann.

Erster Abschnitt.

Von den Behörden.

Erster Titel.

Von der Curatel.

§. 77. Das Verhältniß der Curatel zu den untern Schulen ist vollkommen dasselbige, wie gegen die Akademie: so daß alles oben unter diesem Titel angebrachte auch hier seine Anwendung findet.

Zweyter Titel.

Von dem obern und untern Schul-Rath.

§. 78. Der untere Schul-Rath besteht aus dem Professor Gymnasii der den Vorsitz hat, dem Professor der Moral-Theologie als Religions-Lehrer, dem Conrektor Gymnasii als Aufseher der artistischen Abtheilung und der Abendstunden, und dem obersten Lehrer der Classen- und Elementar-Schule.

§. 79. Der Gegenstand dieses untern Schul-Raths wird durch dasjenige bestimmt, was oben von dem untern akademischen Rathe angebracht worden ist, nur mit Weglassung dessen, was auf die Akademie ausschließlich Bezug hat.

§. 80. Der untere Schul-Rath unter dem Vorsitze des Canzlers mit der Curatel combinirt, heißt der obere Schul-Rath. Derselbe hat gegen die Schulen eben das Verhältniß, in welchem der obere akademische Rath zu der Akademie steht, so daß sich sein Zweck aus jener Analogie von selbst ergiebt.

§. 81. Der Professor des Gymnasiums ist in Rücksicht der Schule überhaupt, und der Conrektor in Hinsicht auf die artistische Abtheilung und die Abendstunden eben das, was der Prorektor der Akademie; so daß die Pflichten und Rechte von diesem auch auf jene anwendbar sind.

§. 82. Der Professor Gymnasii und der Conrektor sind als die unmittelbaren Aufseher der Schule gehalten, ausser ihren Unterrichts-Stunden auch noch

eine zu bestimmende Anzahl von Stunden der Aufsicht des übrigen Unterrichts zu widmen, und den dießörtigen Instruktionen der Curatel nachzukommen.

§. 83. Das Gymnasium, die Classen-Schule und die Elementar-Schule haben jede für sich ihre eigene Censur, welche durch die Lehrer und Hülfs-Lehrer jeder Abtheilung gebildet werden, und im Gymnasium unter dem præsidio des Professors Gymnasii, in der Classen- und Elementar-Schule aber, unter dem Vorsitze des betreffenden Lehrers stehen, der Mitglied des untern Schul-Raths ist.

§. 84. Die drey akademischen Professoren der Mathematik, der Naturgeschichte und der Litteratur, welche auch im Gymnasio Unterricht ertheilen, haben Sitz und Stimme in der Censur des Gymnasiums.

§. 85. Die Censuren versammeln sich in der Regel alle Monate, ohne Abbruch des Unterrichts. Sie besorgen den ganzen kleinern Detail, durchgehen den Catalogus, entwerfen die Tabellen und auch die Zeugnisse für die Eltern, und zu den Vorschlägen für die vacanten Benefizien, sie vorberathen endlich alle von höhern Behörden erhaltenen Aufträge.

Zweyter Abschnitt.

Von der Organisation der Schule.

Erster Titel.

Zweck-Bestimmung und Uebersicht der Schule im Ganzen.

§. 86. Die Schule ist eine niedrigere Unterrichts-Anstalt, in welcher die Knaben von den ersten Elementen weg, nach einer ununterbrochen fortgehenden Methode, bis ins sechszehnte Jahr so weit gebracht werden, als oben bestimmt worden ist.

§. 87. Sie enthält drey Abtheilungen: a) Die Elementar-Schule für den ersten vorbereitenden Unterricht; b) die Classen-Schule für den eigentlichen litterarischen und artistischen Unterricht; c) das Gymnasium, dessen Zweck seyn soll, den Schul-Unterricht zu vollenden, und auf den akademischen vorzubereiten.

§. 88. Die oberste und unterste dieser Abtheilungen, nämlich das Gymnasium und die Elementar-Schule sind auf drey Jahre, die mittlere aber, oder die Classen-Schule, auf fünf Jahre berechnet. Doch will man im Gymnasium für bessere Köpfe und grössere Fortschritte einen Spielraum von einem Jahre gestatten.

Zweyter Titel.

Von den Pensen.

§. 89. Die Pensen müssen so angeordnet werden, daß sowohl diejenigen ihre Absicht erreichen können, welche

sich irgend einer Kunst widmen, als auch die, welche eine wissenschaftliche Bestimmung vor sich haben.

§. 90. Hieraus entsteht ein getrennter Unterricht. Bey der Anordnung desselben kömmt es insonderheit darauf an, daß die Collisionen der Stunden vermieden, und daß, so viel möglich, der Unterricht der einen Parallel-Schule auch für Schüler der andern brauchbar werde.

§. 91. Die verschiedenen Pensen sollen seyn:

a) Künste: Lesen, Schreiben, Zeichnen, Singen, Leibesübungen.

b) Sprachen: Deutsche, französische, lateinische und griechische.

c) Wissenschaften: Religion, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Naturgeschichte, Geschichte.

§. 92. In Ansehung der Pensen müssen zween Punkte fest bestimmt werden: a) Derjenige, von welchem man beym ersten Eintritt ausgeht, und dann b) der, zu welchem der Jüngling bey seinem Austritte aus dem Gymnasium gelangt seyn soll.

§. 93. Diesemnach muß der Fortgang des Unterrichts von einem Jahre zum andern so bestimmt werden, daß er lückenlos vom Anfangs- bis zum End-Punkte fortführe, und daß jeder Lehrer bestimmt wisse, was er in jedem Jahre zu leisten hat, und wofür er verantwortlich seyn soll.

§. 94. Da eine solche Anordnung aber keine bleibende Vorschrift zuläßt, indem sie nach den Zeitumständen Ver-

änderungen erheischt, und auch einer allmähligen Vervollkommung durch die Erfahrung fähig ist; so genügt es Uns an diesen Regulativ-Grundsätzen; die nähere Bestimmung bleibt aber der Einsicht Unserer Curatel mit Berathung der Lehrer selbst überlassen.

§. 95. Was die Elementar-Schule besonders betrifft: so sind für die drey Classen derselben drey Lehrer bestellt, deren Pensen von der Curatel in ihrem Reglement für die Bernischen untern Schulen de 23. Oktober 1807 als einstweiliger Vorschrift bestimmt sind.

Beym Eintritt in diese Schule mit dem angehenden sechsten Jahre wird vom Schüler nichts weiter erfordert, als Fertigkeit im Deutschlesen.

Die Pensen der Classen-Schule sollen folgende seyn:

§. 96. Für die vier Classen der Classen-Schule sind fünf Lehrer angestellt, deren Pensen ebenfalls in erwähntem Reglement näher bestimmt und angezeigt sind, wobey jedoch der Religions-Unterricht in seiner ganzen Umfassung noch unter der besondern Aufsicht des Professors der Moral-Theologie steht, welcher dafür sorgen wird, daß zur Einleitung seiner vollständigen Unterweisung zum heil. Abendmahle eine zweckmäßige Lesung und Erklärung der heil. Schrift und das Memorieren biblischer Sprüche damit verbunden werde.

§. 97. Im Gymnasium sind nach Unserm Beschluß vom 28sten Merz 1810 für die obere und untere Abtheilung zwey Lehrer angestellt, und die Pensen für das Gymnasium in obgedachtem Reglement vom 23sten Oktober 1807 des nähern bestimmt.

§. 98. Die Zahl der Haupt-Lehrer in der Schule ist auf 10 festgesetzt, nemlich einen Professor Gymnasii, einen Conrektor desselben, 5 Classen-Lehrer und 3 Elementar-Lehrer, mit unbestimmter Anzahl der Hülfs-Lehrer, welche nach den Bedürfnissen und nach den Subjekten veränderlich ist.

Dritter Titel.

Von dem Personale.

A. Die Lehrer.

§. 99. 1) Die Lehrer der untern Schulen werden ohne Unterschied aus dem geistlichen und weltlichen Stande, nach abgelegten Proben, von der Curatel vorgeschlagen, und von Uns gewählt. Der Professor des Gymnasiums kann auch ausserordentlich berufen werden.

2) Nach ihrer Erwählung erstatten sie dem Canzler das Gelübd zum Schul-Reglement und ihrer Pflicht, und werden vom Professor Gymnasii ihrer Classe vorgestellt.

3) Sie beziehen ein fixes Gehalt, haben aber dagegen keinen Antheil an den Schulgeldern.

4) Ihnen werden nicht allein ihre Pensen, das Quantum eines jeden für jedes Jahr, sondern auch die Anzahl der Stunden bestimmt, welche sie geben müssen.

5) Ihr Rang unter einander ist durch die Folge der Abtheilungen und der Stellen in jeder Abtheilung bestimmt.

6) Bey ehehaften Hindernissen, wodurch ein Lehrer in die Unmöglichkeit gesetzt würde, seine Stunden zu geben, darf er für drey Tage einen Stellvertreter an seinen Platz stellen; für längere Zeit wendet er sich, je nach der Abtheilung, worinn er steht, entweder an den Professor oder Conrector des Gymnasiums.

§. 100. Zu Aufmunterung der Schul-Lehrer und zum Vortheil des Schuldiensts sollen die Stellen jener 10 Haupt-Lehrer an der Schule auf das angetrettene 61 Altersjahr beschränkt, dagegen aber denselben unter nachstehenden Bedingnissen lebenslängliche Leibrenten zugesichert seyn, und zwar

a) Wenn einer derselben bey zurückgelegtem 60sten Altersjahre 20 Jahre lang in der Schule gedienet hat, so ist ihm nebst einer ehrenvollen Entlassung seiner Stelle noch eine lebenslängliche Pension von Uns zugesichert, die jedoch ohne anderwärtige Versorgung die Hälfte seines Gehalts nicht übersteigen darf, bey anderwärtiger Versorgung aber immerhin noch mit dem Viertel seiner vormaligen Schulbesoldung ihm zugesichert bleibt.

b) Sollte hingegen einer dieser Schul-Lehrer nach zurückgelegtem 60sten Jahr noch nicht 20 Jahre in der Schule gearbeitet haben, oder nach 20 Dienstjahren wegen Gebrechlichkeit vor seinem 60sten Altersjahre entlassen werden müssen, so mag er nach seinem Austritt der Curatel eine Vorstellung eingeben, die Uns nach den Umständen und den geleisteten Diensten das Angemessene vorzutragen haben wird.

c) In diese Berechnung werden die in der alten Schule zugebrachten Dienstjahre, als der öffentlichen Erziehung gewidmet, billig auch mit in Anschlag gebracht.

B. Die Schüler.

§. 101. Die untern Schulen sind, gleich der Akademie, zunächst für die Cantons-Angehörigen von bürgerlichem Stand und Wesen bestimmt; doch so, daß der Gebrauch derselben auch andern Schweizern und Ausländern, denen jene Qualification zukömmt, gestattet werden soll.

§. 102. Der Zutritt steht zu allen Zeiten des Jahrs offen. Zu diesem Ende haben sich die Eltern oder Vormünder des Knaben bey dem Professor gymnasii zu melden, welcher ihn selbst prüft, ihm eine seinem Alter und Fähigkeiten angemessene Classe vorläufig anweist, bis sein Rang nach den nächsten Examen definitiv bestimmt werden kann.

§. 103. Die Annahme geschieht durch die Curatel, welcher nebst dem Taufschein das Examinationsbefinden des Knaben und die Herkunft und Begangenschaft der Aeltern durch den Professor gymnasii vorzulegen ist; es bleibt aber die Zahl der 30 Schüler per Classe als maximum festgesetzt, welches mit Ausnahme der obern Abtheilung des Gymnasiums in keinem Falle überschritten werden soll.

§. 104. Der so aufgenommene Knabe wird auf die Matrikel getragen, und bezahlt an Eintrittsgeld wenn er ein Cantons-Angehöriger ist, Fr. 6, die Eidsgenossen Fr. 12, die Landsfremden Fr. 20. Er ist den Schulgesetzen und Disciplin unterworfen, und concurriert zu allen Prämien.

§. 105. Jeder Schüler bezahlt als monatlichen Beytrag, zum Voraus in der Elementar-Schule Fr. 3, in der Classen-Schule Fr. 4, und in dem Gymnasium Fr. 6.

Vierter Titel.

Von der Disciplin.

§. 106. Die sämtlichen Schul-Lehrer sind der Curatel untergeordnet und gegen dieselbe für ihre Amts-Pflichten verantwortlich. Den Mangel an Subordination werden Wir ahnden.

§. 107. Vor die Curatel gehören ebenfalls die Klagen gegen die Schul-Lehrer, sie kommen nun von den Aeltern, von den Mit-Lehrern, oder ihren Vorstehern.

§. 108. Wir versehen Uns ihrer Seits einer getreuen Mitwirksamkeit zum Besten der Anstalt, und der ihrer Gewissenhaftigkeit vertrauten Jugend. Ihre Bemerkungen und Verbesserungs-Vorschläge werden sie bey den Behörden anzubringen wissen.

§. 109. Die Wohlanständigkeit in der Kleidung wird ihnen überall, besonders während des Unterrichts, empfohlen. Da sollen die Lehrer des Gymnasiums und die Classen-Lehrer immer schwarz erscheinen. Die Lehrer in den Künsten und die der Elementar-Schule können gefarbete Bürgerkleider tragen, ausgenommen bey öffentlichen Verhandlungen.

§. 110. Wir erwarten aber von ihnen nicht bloß, daß sie ihre öffentliche Pflicht gewissenhaft erfüllen, son-

dern auch nebenher ein wachsames Aug auf ihre Schüle haben, sie liebreich behandeln und leiten; unter denselbe wechselweise ein freundschaftliches Vernehmen unterhalten und bey denselben auf ein geziemendes Benehmen auc ausser der Anstalt dringen.

§. 111. Schläge und überhaupt solche Strafe, di das Ehrgefühl schon in der Kindheit und dem Knaben alter empören, und das Gefühl ihres Selbstwerths ver nichten, sollen aus Unserer Schule verbannet seyn.

§. 112. Dafür soll folgende Abstuffung beobacht werden: Naugänderung, Bemerkung auf den Tabellen und in den Zeugnissen an die Aeltern, insbesondere dan öffentliche Vermahnung, direkte Klage an die Aeltern ode Vormünder, Arrest oder auch körperliche Bestrafung z Hause, Zurücksetzung bey der Promotion, Verweigerun der Prämien und Suspension der Beneficien — Verwe sung aus der Schule. In diesem Falle werden die Ae tern oder die Stellvertreter derselben aufgefordert, de Knaben bis zur Besserung zurückzuziehen, wie die Ve ordnung Unsrer Curatel über Sitten-Disciplin, Flei und gottesdienstliche Uebungen de 4ten Oktober 1805 de nähern ausweist.

§. 113. Für das Gymnasium ist diese ganze Discipli schonender und dem reifern Alter der Jünglinge ang messener.

§. 114. Die Schulen nehmen ihren Anfang Vormi tags theils um 8, theils um 9, und des Nachmittags u 2 Uhr. Dem Unterricht selbst aber geht des Morgens i jeder Abtheilung ein auf diesen Zweck eingerichtetes g meinschaftliches Gebet vor. Von da verfügen sich beyde

Schüler und Lehrer, in die Classen, welche der Lehrer nicht wieder verlassen soll, bis sein Nachfolger eingetreten ist.

§. 115. Die Zöglinge des Gymnasiums und der Classen-Schule sind gehalten, die Communionstage ausgenommen, den Vormittags-Gottesdienst im grossen Münster zu besuchen. Sie sollen sich in ihren Classen versammeln, mit ihren Lehrern zur Kirche ziehn, und ihre Plätze zu beyden Seiten, die Lehrer aber hinter dem Nachtmahlstische einnehmen.

§. 116. Ueber Sittlichkeit und Fleiß werden Tabellen geführt, diese von den Commißionen oder Censuren in ordentlichen Sitzungen redigirt, und jedem Schüler monatlich ein Testimonium nach Hause gegeben. Bey den Promotionen werden die Tabellen in ein Ganzes gebracht, und auf dieselben zwar nicht arithmetischer, doch aber billiger Bedacht genommen.

§. 117. Neben diesen Tabellen wird eine lebhafte Rangänderung unterhalten. Diese wirkt unmittelbar und unschädlich auf das Ehrgefühl; sie belohnt und bestraft auf der Stelle, und ordnet einen jeden nach seiner gegenwärtigen Würdigkeit.

§. 118. In den untern Schulen werden vor den Beförderungen jährlich Examina gehalten und um Zeit zu gewinnen, selbige auf den Frühling und Herbst vertheilt, wie solches im Reglement der Curatel für die untern Schulen de 23. Oktobris 1807 im §. 17. seqq. vorgeschrieben ist.

§. 119. Auch von den Schülern wird Wohlstand und Reinlichkeit in der Kleidung gefordert, und es sollen dieselben nicht anders als in der vorgeschriebenen Uniform in der Schule erscheinen.

§. 120. Für die sämtlichen Scholaren sind auf halbjährliche Privat-Subscriptionen Abendstunden angeordnet, in welchen die Jugend unter Aufsicht gehalten wird, und Unterricht im Tanzen, Fechten, Schwimmen, Buchbinder-Arbeit und Drexeln erhält.

Dritter Abschnitt.

Von den Unterstützungen und Aufmunterungen.

Erster Titel.

Von den Unterstützungen.

§. 121. Die untern Schulen haben einen verhältnißmäßigen Antheil an den Beneficien des Mußhafens, die hier eben so, wie in der Akademie, hingegeben werden.

Zweyter Titel.

Von den Aufmunterungen.

§. 122. Aus dem vom Stadt-Rath ertheilten Beytrag aus dem Schulseckel-Fond werden Prämien-Pfenninge in Silber, von verschiedenem Werthe, geprägt, und an dem öffentlichen Schulfeste unter alle Schüler,

die

die eine Beförderung erhalten haben, oder wenigstens nicht aus Gründen schlechter Aufführung oder des Unfleisses zurückgeblieben sind, in desselben Namen ausgetheilt.

§. 123. Was die Beförderung in die Akademie betrift, so ist für dieselbe nach §. 88. ein Spielraum von einem Jahr offen gelassen, so daß die Allervorzüglichsten ein Jahr früher, also schon mit zurückgelegtem fünfzehnten Jahre, in dieselbe übergehen können.

§. 124. In Betrachtung der Lehrer sowohl als der Zuhörer und Schüler wollen Wir einige Ferien gestatten, und zwar für das neue Jahr acht Tage, eben so viel für Ostern, zwey Wochen für die Erndtezeit, und vier Wochen für den Herbst. Dafür aber soll die übrige Zeit unausgesetzt und ununterbrochen der Arbeit gewidmet seyn.

§. 125. Endlich, obgleich Wir nun dieses Reglement für die Bernische Akademie und Schulen definitiv bestimmen, behalten Wir Uns dennoch vor, dasselbe je nach Erforderniß zum Besten der Akademie und Schulen zu verändern oder zu vermehren, und zweckmäßigere Anordnungen anzubefehlen, welche die Erfahrung an die Hand geben möchte.

Geben Bern, den 15ten und 18ten Merz 1811 und 1sten und 3ten Juny 1812.

Der Amts-Schultheiß,
von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Beschluß
über die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften wegen der Geldhinterlagen der Fremden.

(Th. I. S. 176. oben S. 165.)

Auszug aus dem Protokoll des kleinen Raths vom 5ten Juny 1812.

1) Die laut Gesetzes vom 5. Dec. 1803 von den Landsfremden zu leistende Deposition von Frk. 800 soll in baarem Gelde geschehen.

2) Diese Summe wird in die Diensten-Zins-Cassa niedergelegt, und dem Eigenthümer dafür ein zu 3 vom Hundert jährlich zinsbarer Schuldschein ausgestellt.

3) Alle Landsfremde, welche mit Niederlassungs-Bewilligungen wirklich angesessen und im Fall obiger Hinterlage sind, haben bis zum 1sten Januar 1813 dieselbe in baarem Geld oder durch einen solchen Schuldschein zu leisten, bey Strafe der Ungültigkeit der Niederlassungs-Bewilligung.

4) Die Schuldscheine werden mit den übrigen Legitimationsschriften auf der Staats-Canzley aufbewahrt, und den Eigenthümern dafür Empfangscheine ausgestellt, auf welche hin dieselben den jährlichen Zins bey der Diensten-Zins-Cassa beziehen können.

5) Die Hinterlage haftet für die ganze Dauer des Aufenthalts in hiesigem Canton, und wird bey Verlassung desselben gegen Rückgabe der Niederlassungs-Bewilligung dem betreffenden Innhaber wieder zugestellt.

6) Die nemlichen Vorschriften gelten auch für diejenigen Hinterlagen, welche die blos mit Toleranz-Scheinen

versehenen Landsfremden bereits geleistet oder noch in Zukunft zu leisten haben.

Bern, den 5ten Juny 1812.

Canzley Bern.

Aehrenleser.

Cirkulare des kleinen Raths an die Oberämter.

Veranlaßt durch die häufigen Klagen über die Mißbräuche, welche mit dem Aehrenlesen getrieben werden, tragen Wir Ihnen auf, die daherigen Verordnungen und besonders den §. 18. der Zehnd-Ordnung, daß keine Aehren aufgelesen werden, so lange noch auf dem Acker einiges Gewächs stehen oder liegen bleibt, in genaue Vollziehung zu setzen und Hand obzuhalten, daß der Eigenthümer durch dergleichen Aufleser nicht beschwert noch denselben zugelassen werde, auf den Strassen oder in den Dörfern herumzubetteln.

(An die oberländischen Amtleute besonders.)

Zu welchem Ende Sie die Bewilligungen dafür ins Land hinabzuziehen, sparsam und höchstens nur zwey Personen von einer Haushaltung, schlechterdings aber keinen Kindern ertheilen werden, zugleich dann werden Sie denselben einschärfen, sich alles Bettelns in den Dörfern und auf den Landstrassen zu enthalten, als auf welches genau geachtet werden wird.

Bern, den 29sten Juny 1812.

Canzley Bern.

CAPITULATION MILITAIRE
ENTRE LA
FRANCE ET LA SUISSE.

NAPOLÉON, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse, et la Diète Helvétique, au nom des XIX Cantons de la Suisse, désirant établir sur des bases plus convenables la levée et l'organisation des troupes Suisses, que la France entretient à son service, en vertu de la Capitulation militaire conclue le 27. Sept. 1803, ont nommé pour leurs plénipotentiaires à cet effet, savoir: S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Son chambellan Monsieur le comte AUGUSTE DE TALLEYRAND, officier de la Légion-d'honneur, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté en Suisse; et la Diète de la Confédération Suisse: Messieurs RODOLPHE DE WATTEVILLE, Général de la Confédération, ancien Landamman de la Suisse et Avoyer du Canton de Berne; JEAN CONRAD D'ESCHER, Bourgmestre du Canton de Zurich; JOACHIM PANCRACE REUTTI, membre du petit conseil du Canton de St. Gall; NICOLAS HEER, Landamman du Canton de Glarus; AUGUSTE PIDOU, membre du petit conseil du Can-

Militair-Capitulation
zwischen
Frankreich und der Schweiz.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbunds, Vermittler der schweizerischen Eidgenossenschaft; und die schweizerische Tagsatzung im Namen der XIX Cantone der Schweiz, in der Absicht, die Anwerbung und Organisierung der schweizerischen Truppen, welche Frankreich, zufolge der unterm 27. September 1803 abgeschlossenen Militair-Capitulation, in seinem Dienste unterhält, nach schicklichern Grundsätzen festzusetzen, haben zu diesem Endzwecke als Ihre Bevollmächtigte ernannt, nemlich: Ihro Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Ihren Kammerherrn den Herrn Grafen August von Talleyrand, Offizier der Ehrenlegion, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät in der Eidgenossenschaft; — Und die schweizerische Tagsatzung die Herren Rudolf von Wattenwyl, eidgenößischen Generalen, Alt-Landammann der Schweiz und Schultheiß des Cantons Bern; Joh. Conrad von Escher, Bürgermeister des Cantons Zürich; Joachim Pancratius Reutti, Regierungs-Rath des Cantons St. Gallen; Niklaus Heer, Landammann des Cantons Glarus; und August Pidou, Regierungs-Rath des

ton de Vaud ; lesquels après avoir échangé leurs pleinspouvoirs, sont convenus des articles suivans :

Art. 1. S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, conservera et entretiendra à son service quatre Régimens de troupes Suisses, formant en totalité douze mille hommes, non compris les États-majors.

Art. 2. Chaque Régiment sera composé d'un État-major, de trois bataillons de guerre, d'un demi bataillon de dépôt, et d'une compagnie d'artillerie.

Art. 3. Chaque bataillon de guerre comprendra six compagnies de cent quarante hommes chacune, savoir : une de grenadiers, une de voltigeurs, et quatre de fusiliers. Chaque demi bataillon de dépôt sera composé de trois compagnies de fusiliers du même nombre d'hommes.

Art. 4. L'organisation des Régimens, des bataillons et des compagnies, sera la même que celle des troupes Françaises.

Art. 5. Conformément au précédent article, l'État-major de chaque Régiment sera composé de la manière suivante :

1 Colonel.
1 Major.
3 Chefs de bataillon.

Cantons Waadt, — welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel mit einander übereingekommen sind:

Art. 1. Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, werden in Ihren Diensten behalten und unterhalten, vier Regimenter Schweizer-Truppen, so im Ganzen, den Stab nicht gerechnet, aus 12000 Mann bestehen sollen.

Art. 2. Jedes Regiment wird zusammengesetzt aus einem Stab, drey Kriegs-Bataillons, einem halben Depot-Bataillon und einer Artilleristen-Compagnie.

Art. 3. Jedes Kriegs-Bataillon wird aus sechs Compagnien und von diesen jede aus hundert und vierzig Mann bestehen; nemlich: eine Grenadier-Compagnie, eine Voltigeur- und vier Füsilier-Compagnien. Jedes halbe Depot-Bataillon wird aus drey Füsilier-Compagnien von der nemlichen Mannschafts-Anzahl bestehen.

Art. 4. Die Organisation der Regimenter, der Bataillons, und der Compagnien soll die nemliche seyn, wie die der Französischen Truppen.

Art. 5. In Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, wird der Stab eines jeden Regiments auf folgende Weise zusammengesetzt seyn:

1 Oberst.
1. Major.
3 Bataillons-Chefs.

4 Adjudans-majors.
1 Quartier-maître.
1 Officier payeur.
1 Adjudant-major, Capitaine d'habillement.

1 Aumônier.
1 Ministre.
1 Juge.
1 Chirurgien-major.
3 Aide-Chirurgiens.
4 Sous Aide-Chirurgiens.
8 Adjudans Sous-officiers.
1 Tambour-major.
1 Caporal-Tambour.
8 Musiciens.
4 Prevôts.
1 Maître Tailleur.
1 Maître Cordonnier.
1 Maître Guêtrier.
1 Maître Armurier.

Tot. 49.

Chaque compagnie sera organisée comme il suit :

1 Capitaine.
1 Lieutenant.
1 Sous-Lieutenant.
1 Sergent-major.
4 Sergents.
1 Caporal-Fourrier.

4 Adjutantmajoren.
1 Quartiermeister.
1 Zahlmeister.
1 Adjutantmajor als Capitaine d'habillement. (Aufseher über das Kleidungswesen.)
1 Katholischer Feldprediger.
1 Reformierter Feldprediger.
1 Auditor.
1 Feldscherermajor.
3 Feldscherer-Gehülfen.
4 Feldscherer-Untergehülfen.
8 Adjutant-Unter-Offiziere.
1 Tambourmajor.
1 Korporaltambour.
8 Musikanten.
4 Provosen.
1 Schneidermeister.
1 Schustermeister.
1 Kamaschenmacher.
1 Büchsenschmiedmeister.

Sa. 49.

Die Organisation jeder Compagnie soll folgende seyn:

1 Hauptmann.
1 Lieutenant.
1 Unterlieutenant.
1 Sergeantmajor. (Feldweibel.)
4 Sergeanten. (Wachtmeister.)
1 Korporalfourier.

8 Caporaux.
121 Grenadiers, voltigeurs ou fusiliers.
2 Tambours.

Tot. 140.

La compagnie d'Artillerie attachée à chaque Régiment comprendra:

1 Lieutenant.
1 Sous-Lieutenant.
3 Sergents.
3 Caporaux.
20 Canoniers.
2 Ouvriers.
40 Soldats du train.

Tot. 70.

Art. 6. La solde, les appointemens, les masses des quatre Régimens Suisses seront établis et payés sur le même pied que ceux de l'infanterie de ligne française.

Les militaires faisant partie de ces corps de troupes, auront les mêmes droits à la pension de retraite, lorsqu'ils auront le tems de service déterminé par la loi, ou lorsqu'ils auront reçu des blèssures au service de la France. Ils participeront à tous les avantages qui pourraient être accordés par la suite aux troupes françaises.

Les services antérieurs à la capitulation du 27. Septembre 1803, seront comptés pour la re-

8 Korporalen.
121 Grenadiere, Voltigeurs oder Füsiliere.
2 Tambouren.

Sa. 140.

Die einem jeden Regiment beygegebene Artillerie-Compagnie, wird zusammengesetzt, aus:

1 Lieutenant.
1 Unterlieutenant.
3 Sergeanten.
3 Korporalen.
20 Kanoniere.
2 Feuerwerker.
40 Trainsoldaten.

Sa. 70.

Art. 6. Die Löhnung (solde), die Besoldungen (appointemens), und die Massen der vier Schweizer-Regimenter, sollen auf den nemlichen Fuß eingerichtet und bezahlt werden, wie bey der französischen Linien-Infanterie.

Die zu diesen Corps gehörigen Militair-Personen werden die nemlichen Rechte auf die Retraite-Pension haben, wenn sie die gesetzliche Zeit im Dienst gestanden, oder in Frankreichs Diensten verwundet worden sind. Sie sollen alle diejenigen Vortheile mitgeniessen, welche künftighin den französischen Truppen könnten bewilligt werden.

Um den Retraite-Sold zu erhalten, werden auch die vor der Capitulation vom 27. September 1803 geleiste-

traite, lorsqu'ils auront été rendus soit dans l'ancienne France soit dans les pays réunis au territoire de l'Empire.

Les officiers, sous-officiers et soldats suisses, qui auront obtenu leur pension de retraite, pourront en jouir en France ou dans leur pays.

Art. 7. Les officiers et sous-officiers qui se trouveraient supprimés, d'après la nouvelle organisation des quatre Régimens entretenus au service de France, conserveront leur traitement jusqu'au moment de leur remise en activité. Ils resteront à la suite des Corps et y feront le service jusqu'à ce qu'ils soyent rétablis selon leur grade dans les premiers emplois vacans, ou ils obtiendront leur retraite s'ils en ont le droit.

Art. 8. Les Suisses qui seront admis dans les Régimens, devront être d'origine Suisse, de l'age de vingt à quarante ans, de la taille de cinq pieds deux pouces ou un mêtre 678 millimêtres au moins, et n'avoir aucune infirmité; néanmoins le nombre d'hommes nécessaire aux compagnies de voltigeurs pourra être pris au-dessous de cette taille; mais il devra avoir au moins celle de 4 pieds 9 pouces, ou un mêtre 556 millimêtres. Ces hommes contracteront l'engagement de servir avec fidélité pendant quatre ans S. M. l'Empereur NAPOLÉON et ses successeurs; à l'expiration de cet engagement ils seront libres de se rengager pour deux, quatre, six ou huit ans.

ten Militair-Dienste mitgerechnet werden, insofern selbige im alten Frankreich, oder in den mit dem Kaiserstaate vereinigten Ländern geleistet wurden.

Die schweizerischen Offiziere, Unter-Offiziere und Soldaten, die den Retraite-Sold bekommen haben, können selbigen in ihrem Lande oder in Frankreich verzehren.

Art. 7. Diejenigen Offiziere und Unter-Offiziere, welche in Folge dieser neuen Organisation der vier in französischen Diensten stehenden Regimenter, dienstlos würden, behalten ihren Sold so lange, bis sie wieder in Thätigkeit gesetzt werden: sie bleiben im Gefolge des Corps und verrichten ihre Dienste, bis sie wiederum bey den ersten erledigten Stellen nach ihrem Grade angestellt seyn werden; oder sie erhalten den Retraite-Sold, wenn sie dazu berechtigt sind.

Art. 8. Die Schweizer müssen, um bey diesen Regimentern angenommen zu werden, von wirklich schweizerischem Herkommen, zwischen 20 und 40 Jahren alt, wenigstens 5 Schuh 2 Zoll, oder einen Metre 678 Millimetres hoch seyn, und keinerley Gebrechen an sich haben: jedoch kann die Zahl der zu den Voltigeur-Compagnien benöthigten Mannschaft aus Leuten bestehen, die unter diesem Maaße sind. Indessen sollen auch diese wenigstens 4 Schuh 9 Zoll, oder einen Metre 556 Millimetres messen. Sie müssen sich verpflichten, Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon und seinen Nachfolgern vier Jahre lang treu zu dienen, nach deren Verlauf es ihnen frey stehet, sich von neuem auf zwey, vier, sechs oder acht Jahre anwerben zu lassen.

Les congés absolus seront délivrés quatre fois par an, et autant qu'il sera possible dans le premier mois de chaque trimestre, aux hommes dont l'engagement sera expiré dans le trimestre précédent.

Chaque homme qui, à l'expiration de son engagement, fera partie d'une armée active, ne pourra cependant la quitter, et il sera tenu de se rengager pour deux ans, à moins qu'il ne veuille le faire pour un plus long terme; si cependant la guerre se termine dans la première année de son rengagement, il recevra son congé à la fin de la campagne, s'il le demande.

Art. 9. Les remplacemens d'hommes dans les régimens capitulés auront lieu de la manière suivante:

À dater du jour de la signature de la présente Capitulation, le Gouvernement Suisse sera obligé de fournir un nombre fixe de deux mille hommes par année, pour remplacer les hommes qui seraient morts au service, ceux qui obtiendraient leur retraite pour cause de blessures, d'infirmités contractées à la guerre, ou d'ancienneté de service, et ceux qui, à l'expiration de leur engagement, recevront leur congé absolu.

Dans le cas d'une guerre en Italie ou en Allemagne, il sera tenu de fournir chaque année mille hommes de plus. Pour cette levée extraordinaire

Die Regiments-Abschiede werden jährlich viermal, und zwar so viel als möglich im ersten Monat jedes Vierteljahres, derjenigen Mannschaft ertheilt werden, deren Verpflichtung in dem zunächst vorhergehenden Vierteljahre aufgehört hat.

Jeder Soldat, der beym Ablaufe seiner Verpflichtung, bey einer in Thätigkeit stehenden Armee angestellt ist, soll indessen dieselbe nicht verlassen können, sondern muß sich noch für zwey Jahre anwerben lassen, insofern er es nicht für eine längere Zeit thun will.

Wenn indessen der Krieg schon während des ersten Jahres seiner neu eingegangenen Verpflichtung sich endigt, so wird er auf sein Verlangen am Ende des Feldzuges seinen Abschied erhalten.

Art. 9. Die Ersetzung der Mannschaft, bey den kapitulirten Regimentern, soll folgendermassen Statt haben:

Vom Tage der Unterschrift gegenwärtiger Capitulation an, verpflichtet sich die Schweizerische Regierung, die festgesetzte Anzahl von jährlich 2000 Mann zur Wiedererſetzung derjenigen Mannschaft zu liefern, welche entweder im Dienste verstorben, oder wegen Wunden, oder Gebrechlichkeiten, die sie sich im Kriege zugezogen, oder wegen ihrer Dienstjahre den Retraite-Sold bekommen; oder endlich bey Verfluß ihrer kapitulirten Dienstzeit ihre gänzliche Entlassung mit Abschied erhalten.

Im Fall eines Krieges in Italien oder Deutschland soll die Schweiz gehalten seyn, jährlich 1000 Mann mehr zu stellen; zum Behuf dieser ausserordentlichen

de guerre la Suisse fournira tous les trois mois 250 hommes; la première levée aura lieu trois mois après que la notification de l'état de guerre aura été communiqué à la Suisse par le Gouvernement Français. Ces levées dureront jusqu'à la conclusion de la paix.

Le Gouvernement Suisse s'engage à faire parvenir aux dépôts de recrutement tous les hommes qu'il devra fournir. Ces dépôts seront placés près des frontières de la Suisse.

Le Colonel-général déterminera dans quel corps ou dans quel bataillon les recrues qui seront envoyées annuellement, devront être placées.

Il n'est point dérogé par les dispositions ci-dessus à l'engagement que la Suisse avait contracté de fournir 3160 hommes le 1. Janvier 1812 et 500 hommes du 1. Janvier au 1. Mars suivant, conformément à la détermination de la Diète du 11. Juillet 1811. Ceux de ces hommes qui n'ont pas encore été fournis, seront incessamment envoyés aux dépôts, et employés à porter les Régimens Suisses au complet fixé par la présente Capitulation.

Art. 10. Le Gouvernement Suisse, indépendamment du nombre d'hommes qu'il s'engage à fournir chaque année pour l'entretien des quatre Régimens au service de France, s'oblige à rem-

Mannschaftsstellung, soll die Schweiz alle drey Monate 250 Mann liefern; die erste Stellung geschieht, drey Monate nachdem die Französische Regierung der Schweiz den Kriegszustand angezeigt haben wird; und es werden diese Truppen-Lieferungen bis zu dem Friedensschlusse fortdauern.

Die Schweizerische Regierung verpflichtet sich, alle von ihr zu stellende Mannschaft bis zu den Rekrutierungs-Depots abzuliefern. Diese Depots werden an den schweizerischen Grenzen eingerichtet werden.

Der General-Oberst wird bestimmen, welchem Corps oder welchem Bataillon die alljährlich ankommenden Rekruten sollen einverleibet werden.

Durch obige Dispositionen ist aber die eingegangene Verbindlichkeit nicht aufgehoben, Kraft welcher die Schweiz, in Gemäßheit eines Tagsatzungs-Beschlusses vom 11. July 1811 Dreytausend Einhundert und Sechszig Mann bis zum 1sten Jenner 1812 und von gedachtem 1sten Jenner bis zu dem darauf folgenden 1sten Merz 500 Mann zu stellen versprochen hatte. Was von dieser Mannschaft noch nicht gestellt ist, soll ungesäumt an die Depots abgeliefert werden, und dazu dienen, die Schweizer-Regimenter auf den in gegenwärtiger Capitulation festgesetzten Fuß vollzählig zu machen.

Art. 10. Unabhängig von der Zahl der Mannschaft, welche die Schweizerische Regierung zum Unterhalt der vier in französischen Diensten stehenden Regimenter, zu liefern sich anheischig macht, verbindet sie sich noch, die

placer à ses frais les déserteurs à mesure qu'ils lui seront indiqués. Il ne sera tenu de remplacer que ceux qui auraient déserté dans les deux premières années de leur arrivée au dépôt, lorsqu'il aura rempli l'engagement exprimé dans l'article suivant.

Art. 11. Le Gouvernement Suisse s'engage à n'avoir aucun Régiment au service d'une autre puissance, à rappeller tous les Suisses qui servent à l'étranger, et à faire usage pour les déterminer à rentrer dans leur pays, de tous les moyens de persuasion et d'autorité qui sont en son pouvoir.

Art. 12. Le recrutement sera fait par la Confédération Suisse.

Les officiers, sous-officiers et soldats, pourront être employés de gré à gré par les Gouvernemens Cantonaux, lorsque ceux-ci jugeront que leur concours peut être utile au succès du recrutement. Les semestriers qu'employeront les Gouvernemens Cantonaux seront sous ce rapport à leur disposition.

Art. 13. Pour acquitter le premier prix d'engagement, et les frais de conduite soit des deux mille hommes que le Gouvernement Suisse s'engage à fournir annuellement, soit des mille hommes de plus qu'il s'oblige à livrer en cas de guerre en Italie ou en Allemagne, ainsi qu'il est dit à

Ausreisser, sobald ihr dieselben werden angezeigt werden, auf ihre Kosten zu ersetzen. Die Schweiz soll aber nur gehalten seyn, diejenigen zu ersetzen, die während der ersten zwey Jahre, von ihrer Ankunft beym Depot an gerechnet, ausgerissen wären, insofern sie nemlich die im nächsten Artikel bestimmte Verpflichtung erfüllt haben wird.

Art. 11. Die Schweizerische Regierung verpflichtet sich, kein Regiment im Dienste irgend einer andern Macht zu halten, alle in auswärtigen Diensten stehende Schweizer zurückzurufen, und um ihre Rücklehr zu bewirken, alle in ihrer Macht stehende Mittel der Ueberredung und des obrigkeitlichen Ansehens anzuwenden.

Art. 12. Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird die Rekrutierung übernehmen.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten können mit beidseitigem Einverständniß von den Cantons-Regierungen dazu gebraucht werden, wenn diese finden, daß ihr Mitwirken beym Rekrutieren von Nutzen seyn könnte. Die im Semester befindlichen Militairs, welche die Regierungen hiezu gebrauchen möchten, sollen zu diesem Behufe zu ihrer Disposition seyn.

Art. 13. Zur Bezahlung der ersten Anwerbungs-Kosten und der Abführung sowohl jener 2000 Mann, welche die Schweizerische Regierung jährlich zu liefern übernimmt, als der Tausend Mann, welche sie sich überdieß, im Fall eines in Italien oder Deutschland geführt werdenden Krieges, zu stellen verpflichtet, wie der obste-

l'article 9, il sera mis à sa disposition une somme de 130 francs par homme, laquelle sera prise, sur la masse de recrutement fixée à 180 franc.

La Suisse recevra par avance et tous les quatre mois, un tiers de la somme accordée par S. M. pour le recrutement annuel des troupes Suisses. Les fonds pour la levée extraordinaire de guerre seront également fournis par avances.

Les 50 francs qui forment le complétement de cette masse seront réservés par la France pour être employés à la première mise des hommes, et à leur fourniture de petit équipement, suivant les règles établies pour les recrues françaises.

Il ne sera rien alloué pour l'engagement et les frais de conduite des hommes que leurs infirmités ou d'autres motifs valables feroient refuser lors de leur arrivée aux dépôts, ou qui n'y paraitraient pas, soit pour cause de désertion, soit pour tout autre motif.

Il ne sera rien alloué pour le remplacement des hommes qui auraient déserté de leurs drapeaux, et le Gouvernement Suisse sera tenu d'y pourvoir à ses frais.

Les recrues dateront pour leur service du jour de leur engagement, mais il ne seront compris pour la solde que du jour de leur arrivée au dépôt de recrutement.

hende 9te Artikel solches näher ausweist, sollen für jeden Mann 130 Fr. zu ihrer Disposition gestellt werden, welche von der auf 180 Fr. festgesetzten Rekrutierungsmasse genommen werden.

Die Schweiz wird alle vier Monate zum Voraus einen Drittheil der von Sr. Majestät zur jährlichen Rekrutierung der Schweizer-Truppen festgesetzten Summe erhalten. Die nöthigen Gelder für die ausserordentliche Mannschaftsstellung in Kriegszeiten werden ebenfalls zum Voraus geliefert werden.

Diejenigen 50 Franken, welche zur Vervollständigung dieser Masse gehören, werden von Frankreich zurückbehalten, und zu der ersten Montierung der Mannschaft, auch zur Lieferung ihrer kleinen Equipierung, nach den für die französischen Rekruten eingeführten Regeln verwendet.

Für das Handgeld, und für die Ablieferungs-Kosten derjenigen Mannschaft, die wegen Gebrechen, oder anderer gültiger Ursachen, bey ihrer Ankunft auf dem Depot nicht angenommen, oder welche daselbst wegen Desertion, oder aus irgend einem andern Grund nicht erscheinen würde, findet keine Vergütung statt.

Es soll nichts vergütet werden für die Wiederersetzung derjenigen Mannschaft, welche von ihren Fahnen ausgerissen ist; und die Schweizerische Regierung ist gehalten, selbige auf ihre Kosten wieder zu ersetzen.

Die Rekruten rechnen ihren Dienst vom Tage der Anwerbung, erhalten aber ihren Sold nur vom Tage ihrer Ankunft beym Depot.

Les fonds pour les rengagemens continueront d'être administrés par les Conseils des Régimens. Ces rengagemens ne font point partie du nombre d'hommes que la Suisse s'engage à fournir annuellement par l'article 8. de la présente Capitulation.

Il sera alloué à ces Conseils pour chaque homme qui se rengagera, savoir :

Cent francs pour deux ans.
Deux cent francs pour quatre ans.
Trois cent francs pour six ans.
Quatre cent francs pour huit ans.

Art. 14. Il sera accordé par année deux congés de semestre aux sous-officiers ou soldats de chaque compagnie, et un congé de semestre d'officier.

Art. 15. Un bataillon composé de quatre compagnies de grenadiers, pris par détachement dans les différens Régimens Suisses, ainsi que les officiers d'Etat-major nécessaires, pourra être admis à faire partie de la garde Impériale, lorsque S. M. aura déterminé l'époque et les dispositions qui y sont relatives.

Art. 16. La place de Colonel-général des Suisses est conservée. Cet officier supérieur commandera les troupes Suisses qui seront à Paris et il aura la surveillance sur les autres; il est nommé par S. M. l'Empereur.

Die zu den Wiederanwerbungen bestimmten Fonds, sollen noch fernerhin durch die Verwaltungs-Räthe besorgt werden. Diese Wiederanwerbungen aber sollen bey der Zahl der Mannschaft, welche die Schweiz, laut dem 8ten Artikel gegenwärtiger Capitulation, jährlich zu liefern sich verpflichtet, in keinen Anschlag kommen.

Den Verwaltungs-Räthen soll für jeden Mann, der sich wieder anwerben läßt, folgendes vergütet werden:

Franken 100 für 2 Jahre.
—— 200 für 4 Jahre.
—— 300 für 6 Jahre.
—— 400 für 8 Jahre.

Art. 14. Jährlich werden einem Offizier und zwey Unteroffizieren oder Soldaten jeder Compagnie Urlaub bewilligt werden.

Art. 15. Ein Bataillon, bestehend aus vier Grenadier-Compagnien, Detaschementsweise aus den verschiedenen Schweizer-Regimentern gezogen, und eben so die zum Stab nöthigen Offiziere, können einen Theil der kaiserlichen Leibwache ausmachen, sobald Se. Majestät den Zeitpunkt und die darauf bezüglichen Veranstaltungen bestimmt haben werden.

Art. 16. Die Stelle eines General-Obersten der Schweizer wird beybehalten. Derselbe wird diejenigen Schweizer-Truppen, welche sich in Paris befinden, kommandieren; und über die übrigen Schweizer-Truppen die Oberaufsicht haben. Er wird von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt.

Le Colonel-général reçoit les réglemens d'administration, de service, de comptabilité, et en fait exécuter toutes les dispositions. Il y aura en outre deux Généraux de brigade Suisses, pour surveiller l'instruction, le service, l'administration et la discipline des quatre Régimens capitulés.

Art. 17. Les trois bataillons de guerre de chaque Régiment seront commandés par le colonel; le demi bataillon de dépôt sera commandé par le major.

Art. 18. Les Généraux de Brigade, les Colonels, les Chefs de Bataillons et Majors seront nommés par S. M. l'Empereur. Il disposera de ces emplois en faveur des officiers Suisses qu'il en jugera les plus dignes par leur ancienneté et par leurs services.

Atr. 19. Les capitaines, lieutenants et sous-lieutenants de grenadiers seront choisis par S. M. l'Empereur sur la proposition du Colonel-général parmi les officiers du même grade des Régimens dont ils font partie.

Art. 20. L'avancement aux grades de capitaine et de lieutenant aura lieu dans les Régimens où ces emplois sont vacans; ils seront donnés à l'ancienneté par S. M. sur la proposition du Colonel-général.

Dem General-Oberst werden die Verwaltungs- Dienst- und Rechnungs-Verordnungen zugeschickt, und er ist mit der Vollziehung derselbigen beauftragt. Ueberdas sollen zwey Schweizerische Brigaden-Generale ernannt werden, welche über den Unterricht, den Dienst, die Verwaltung und die Mannszucht der vier kapitulirten Regimenter die Aufsicht haben werden.

Art. 17. Der Oberst wird die drey Kriegs-Bataillons jeden Regiments kommandieren. Das halbe Depot-Bataillon wird durch den Major kommandirt.

Art. 18. Die Brigade-Generals, die Obersten, die Bataillons-Chefs, und die Majors, werden von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt, welcher diese Stellen zu Gunsten derjenigen Schweizer-Offiziers vergeben wird, die er ihres Dienstalters und ihrer geleisteten Dienste wegen, dessen für am würdigsten hält.

Art. 19. Die Grenadier-Hauptleute, so wie die Lieutenants und Unterlieutenants der Grenadiere, werden auf einen vom General-Oberst gemachten Vorschlag, aus den Offizieren des nemlichen Grades derjenigen Regimenter, bey welchen sie stehen, durch Se. Majestät den Kaiser gewählt werden.

Art. 20. Die Beförderung zu den Hauptmanns- und Lieutenantsstellen wird in den Regimentern statt haben, wo diese Plätze erlediget sind; sie werden auf den Vorschlag des General-Obersten von Sr. Majestät dem Dienstalter nach ernannt.

Les sous-lieutenants seront nommés par l'Empereur sur la proposition du Colonel-général; la moitié sera présentée au Colonel-général par les capitaines de chaque compagnie, et ceux-ci les choisiront parmi les sous-officiers du Régiment dont ils font partie.

L'autre moitié sera prise dans les Cantons qui n'auront pas un nombre d'officiers proportionné à celui des soldats qu'ils doivent fournir, et elle sera présentée au Colonel-général par le Gouvernement Suisse au nom des Gouvernemens cantonaux.

Les quartier-maîtres seront également nommés par l'Empereur, sur la proposition du Colonel-général et sur la présentation des capitaines réunis.

Art. 21. S. M. l'Empereur nommera également sur la proposition du colonel de chaque Régiment, approuvée et présentée par le Colonel-général, les adjudans-majors, les porte-drapeaux, les aumôniers, les ministres, les juges et les chirurgiens. Le juge a rang de capitaine; les porte-drapeaux sont pris parmi les sous-officiers.

Art. 22. Les adjudans-sous-officiers, le tambour-major, les caporaux-tambours et prévôts de chaque Régiment seront nommés par le colonel, sur la présentation des chefs de bataillon.

Die Unterlieutenants werden vom Kaiser ernannt werden, auf den Vorschlag des General-Obersten: die Hälfte davon wird dem General-Obersten durch die Hauptleute jeder Compagnie vorgeschlagen, und diese werden sie unter den Unteroffizieren des Regiments, zu welchem sie gehören, auswählen.

Die zweyte Hälfte soll aus denjenigen Cantonen genommen werden, aus denen verhältnißmäßig nicht so viele Offiziere beym Regimente sind, als sie Soldaten liefern. Sie wird dem General-Obersten durch die Schweizer-Regierung, im Namen der Cantons-Regierungen, vorgeschlagen.

Eben so werden die Quartiermeister von dem Kaiser ernannt werden, auf einen durch den General-Obersten einzureichenden Antrag, der sich auf den von sämtlichen Hauptleuten des betreffenden Regiments gemachten Vorschlag gründet.

Art. 21. Gleichergestalt ernennen Se. Majestät auf den Vorschlag des Obersten eines jeden Regiments, welcher aber von dem General-Obersten genehmigt und übergeben werden muß, die Adjutant-Majors, die Fähndriche, die protestantischen und katholischen Feldprediger, die Auditoren und die Feldscherer. Der Auditor hat Hauptmanns-Rang; die Fähndriche werden aus den Unteroffizieren gewählt.

Art. 22. Die Adjutant-Unteroffiziere, der Tambour-Major, die Korporal-Tambouren und die Provosen jeden Regimentes, werden von dem Obersten, auf den Vor-

Les sous-officiers et caporaux des compagnies seront également nommés par lui, sur la proposition des capitaines, agréée par les chefs de bataillon. Les musiciens et maîtres ouvriers sont choisis par le conseil d'administration.

Art. 23. Le conseil d'administration de chaque Régiment et celui du bataillon de grenadiers Suisses qui feront partie de la garde impériale, seront composés d'après les règles établies sur le même objet dans l'armée française.

Art. 24. Les troupes Suisses au service de France, ne seront employées qu'en Europe et dans les Isles qui en font partie.

Art. 25. Elles conserveront le libre exercice de leur religion et de leur justice, et les hommes qui en font partie, ne seront justiciables dans aucun cas, pour les délits et les faits de discipline, que des tribunaux militaires suisses. Néanmoins ceux qui voyageraient ou séjourneraient en Suisse peuvent être jugés par les tribunaux du pays pour les délits qu'ils y commettraient contre les autorités locales et contre l'ordre public.

Art. 26. Les troupes Suisses seront assimilées pour le rang et le service à faire aux mêmes dispositions et réglemens que ceux qui sont adoptés pour les troupes Françaises, excepté ce qui est stipulé par l'article 24.

schlag der Bataillons-Chefs, ernannt. Eben so die Unteroffiziere und Korporalen der Compagnien auf den Vorschlag der Hauptleute, welchen die Bataillons-Chefs genehmiget haben. Die Musikanten und Handwerker werden durch die Verwaltungs-Räthe gewählt.

Art. 23. Der Verwaltungs-Rath jeden Regimentes, und der des Schweizerischen Grenadier-Bataillons bey der kaiserlichen Garde, werden nach den über diesen Gegenstand für die französische Armee gemachten Verordnungen eingerichtet werden.

Art. 24. Die im Dienste Frankreichs stehenden Schweizer-Truppen, sollen nirgend anderswo als in Europa, und auf den, einen Theil von Europa ausmachenden Inseln, gebraucht werden.

Art. 25. Sie behalten die freye Ausübung ihrer Religion und Rechtspflege; und die Mannschaft kann für Vergehungen und Dienstfehler in keinem Fall vor einem andern Richter, als vor den Schweizer-Militair-Gerichten zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch können diejenigen, welche in der Schweiz reisen oder sich da aufhalten, für Vergehungen, die sie daselbst gegen die Ortsbeamten, oder gegen die öffentliche Ordnung begehen, vor die Schweizerischen Gerichts-Behörden gezogen und allda bestraft werden.

Art. 26. Die Schweizer-Truppen werden in Absicht auf Rang- und Dienst-Ordnung den nemlichen Vorschriften und Reglements unterworfen seyn, welche bey den Französischen Truppen eingeführt sind, mit Ausnahme desjenigen, was im Art. 24. festgesetzt ist.

Art. 27. Il pourra être admis sur la présentation du Landamman de la Suisse vingt jeunes gens Suisses à l'école Polytechnique de France, après avoir subi les examens prescrits par les réglemens.

Art. 28. Les officiers Suisses pourront parvenir à toutes les charges et dignités militaires qui subsistent en France.

Art. 29. Les Régimens Suisses prendront rang après les Régimens Français. Leur rang parmi les Régimens étrangers qui sont au service et à la solde de la France, sera règlé d'après leur date d'ancienneté.

Art. 30. Si des circonstances imprévues rendaient nécessaire le licenciement des Régimens Suisses en tout ou en partie, avant l'expiration de la présente Capitulation, ou si à cette époque le Gouvernement Français se refusoit à la renouveller, les officiers, sous-officiers et soldats qui les composent, recevront un traitement de reforme proportionné à leurs années de service et au grade que chacun d'eux aura occupé.

Art. 31. Dans le cas où la Suisse se trouverait par suite de guerre, menacée d'un péril imminent, S. M. l'Empereur s'engage à envoyer au secours de la Suisse, sur la requisition for-

Art. 27. Auf den Vorschlag des Landammanns der Schweiz, können zwanzig junge Leute aus der Eidgenossenschaft in Frankreichs polytechnische Schule aufgenommen werden, wenn sie zuvor die durch die Reglements über diesen Gegenstand vorgeschriebenen Prüfungen ausgehalten haben.

Art. 28. Die Schweizer-Offiziere können zu allen in Frankreich bestehenden militairischen Stellen und Würden gelangen.

Art. 29. Die Schweizer-Regimenter werden ihren Rang nach den Französischen nehmen. Was ihren Rang unter den fremden in Frankreichs Dienst und Sold stehenden Regimentern anbetrifft, so soll derselbige nach dem Datum ihrer Errichtung festgesetzt werden.

Art. 30. Sollten unvorhergesehene Zufälle vor Ablauf der gegenwärtigen Capitulation die völlige oder theilweise Verabscheidung der Schweizer-Regimenter nöthig machen, oder sollte nach Verlauf der gegenwärtigen Capitulation, die französische Regierung sie nicht mehr zu erneuern wünschen, so werden die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, aus denen diese Regimenter dannzumal bestehen, einen mit ihren Dienstjahren und den von ihnen bekleideten Graden in Verhältniß stehenden Reform-Gehalt bekommen.

Art. 31. Im Fall, daß die Schweiz sich in Folge eines Krieges, von einer nahen Gefahr bedroht sähe, verpflichten sich Se. Majestät der Kaiser, auf eine förmliche Aufforderung der eidgenößischen Tagsatzung, und

melle de la Diète Helvétique, et dix jours après cette requisition, la moitié des Régimens capitulés, ou la totalité, si les circonstances l'exigeoient impérieusement; dès cette époque les appointemens et solde, les frais de route et le transport seraient à la charge de la Puissance requérante.

Art. 32. La Capitulation militaire de 1803 est abrogée par la présente Capitulation; celle-ci durera vingt cinq ans et les Puissances contractantes pourront ensuite la continuer ou y renoncer.

En foi de quoi Nous Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Suisse, et Nous Commissaires plénipotentiaires de la Diète de la Confédération Suisse, avons signé la présente Capitulation, dont les ratifications seront échangées à Paris dans l'espace de vingt jours ou plutôt si faire se peut.

Fait double entre nous à Berne le 28. Mars 1812.

Signé:

Comte Auguste de Talleyrand.

Par le Ministre,

le Secrétaire de légation,

Fs. Rouyer.

zwar zehn Tage nach dieser Aufforderung, der Schweiz die Hälfte der kapitulirten Regimenter, oder in sehr dringenden Fällen, selbst alle diese Regimenter zur Hülfe zu senden. Von diesem Augenblicke an würden aber der Unterhalt und die Besoldung, die Marsch- und Transport-Kosten, der requirirenden Macht zur Last fallen.

Art. 32. Die Militair-Capitulation von 1803 ist durch gegenwärtige Capitulation aufgehoben; diese soll für 25 Jahre gültig seyn, und nach Ablauf derselben, es den kontrahirenden Mächten freystehen, sie entweder fortzusetzen oder aufzuheben.

Zu wahrer Urkunde dessen, haben Wir ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützer des Rheinbundes und Vermittlers der Schweiz; und Wir bevollmächtigte Commissarien der eidgenößischen Tagsatzung die gegenwärtige Capitulation unterzeichnet, wovon die Ratifikationen binnen zwanzig Tagen, oder wo möglich noch früher, zu Paris ausgewechselt werden sollen.

Doppelt ausgefertiget in Bern den 28. Merz 1812.

Signé:

R. de Watteville.
J. C. d'Escher.
J. Pancrace Reutti.
Nicolas Heer.
A. Pidou.

Obige Militair-Capitulation ist unter dem 22sten April 1812 mit der Ratifikation Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen versehen, und unter dem 27sten April 1812 auch von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz die Ratifikation sämtlicher löbl. Cantone der Eidgenossenschaft erklärt worden. Die Ratifikation von Schultheiß klein und grossen Räthen des Cantons Bern ist den 8ten April 1812 erfolgt.

Canzley Bern.

Zoll- und Handelsvertrag

zwischen

dem Großherzogthum Baden

und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die angenehmen, freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch zwischen dem Durchlauchtigsten Hause Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestanden, haben schon seit geraumer Zeit die Veranlassung zu dem Wunsche gegeben, den wechselseitigen Verkehr beyder Staaten durch einen förmlichen Vertrag zu erleichtern und zu sichern.

Hiebey hat die neueste Ausdehnung der Großherzoglich Badischen Lande längs der Schweizerischen Grenze, und die Absicht, die in dem Badischen Gebiete neu einzuführenden allgemeinen Zoll-Gesetze mit den Verhältnissen der benachbarten Schweiz in Uebereinstimmung zu bringen, die Erfüllung jenes Wunsches befördert.

Diesem gemäß sind nach mehrern vertraulichen vorläufigen Conferenzen am neunzehnten Hornung dieses Jahrs die förmlichen Unterhandlungen eröffnet und dazu von beydseitigen kontrahirenden Theilen beauftragt und bevollmächtigt worden:

Im Namen und von Seite Seiner Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden ꝛc. ꝛc.

Seine Excellenz der ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft und geheimer Rath Albrecht Joseph von Ittner, Direktor des See-Kreises; und

Seine Hochwohlgebsren, Herr Ernst Philipp von Sensburg, Großherzoglich Badischer wirklicher Staatsrath und Direktor des Steuer-Departements.

Im Namen und von Seite Seiner Excellenz des Herrn Landammanns und der neunzehn Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Die Hochwohlgebornen Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths und Seckelmeister des Cantons Schaffhausen; und

Johann Conrad Finsler, des Kleinen Raths des Cantons Zürich und Eidgenößischer Oberst-Quartiermeister.

Welche dann unter Vorbehalt der Ratifikation Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden an der einen, und Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der Eidgenößischen Tagsatzung an der andern Seite, nachfolgenden Staats-Vertrag abgeschlossen.

Art. 1. Beyde kontrahirende Staaten gewährleisten sich gegenseitig die ungehinderte Ein- Aus- und Durchfuhr aller eigenen und fremden Produkte, eigenen und fremden Kunsterzeugnisse, so viel erstere betrifft, unter der in dem Art. 14. enthaltenen näheren Bestimmung, und so viel leztere betrift, für jetzo mit Ausnahme der Englischen, auch mit Vorbehalt derjenigen unausweichlichen Anstalten und Verfügungen, welche die Aufrechthaltung des Continental-Systems für jetzo und für die Zukunft erfordern könnte.

Art. 2. In den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden bestehen keine andere Zölle als:

a. Durchfuhr-Zoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren von der Schweiz, durch die Badische Lande in dritte Staaten, oder aus dritten Staaten durch dieselben in die Schweiz versendet werden.

b. Einfuhr-Zoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren aus der Schweiz in das Badische gehen, um daselbst zu bleiben.

c. Ausfuhr-Zoll, wenn nemlich Effekten, Güter und Waaren aus dem Badischen in die Schweiz eingeführt werden.

Art. 3. Die Erhebung dieser drey Gattungen von Zöllen findet in denjenigen Formen und an den Orten

statt, welche in der am 2ten Jenner 1812 publizirten Großherzoglich Badischen Land-Zoll-Ordnung ausführlich beschrieben und in den Badischen Regierungs-Blättern vom Jenner und Hornung nachgetragen worden sind, wobey man sich Großherzoglich Badischer Seits noch vorbehält, auf der Route von Basel nach Schaffhausen, nach dem Resultat jener Abänderungen, welche der Vertrag mit dem Canton Aargau, dd. 17ten Herbstmonats 1808 erhalten dürfte, die Ein- und Ausgangs-Stationen noch besonders zu bestimmen und seiner Zeit kund zu machen.

Der Zoll-Ansatz jedes einzelnen Artikels, in sofern er nicht durch gegenwärtigen Vertrag auf einen andern Fuß bestimmt worden, wird nach Anleitung der vorermeldten Land-Zoll-Ordnung erhoben und entrichtet werden.

Art. 4. Der Durchfuhr-Zoll wird also an derjenigen Zoll-Station des Badischen Staats, welche zuerst betreten wird, für die ganze Strecke, so weit sie in demselben ununterbrochen befahren wird, auf einmal bezahlt. Alle sogenannte Grenz- und Transit-Zölle in den mit dem Großherzogthum Baden vereinigten Landen, haben nicht mehr, oder nur in sofern statt, in wiefern sie die Lokalität der Durchfuhr als Grenz-Zölle des Gesammt-Staates bezeichnen.

Um aber den Verkehr der in einander eingreifenden Badischen und Schweizerischen Ortschaften unter sich zu erleichtern, sollen derselben eigene Landes-Produkte, wenn sie als solche durch Attestate der Orts-Behörden jedesmal gehörig konstatirt sind, für die durchschneidende Berührungs-Strecke von dem Durchfuhr-Zoll befreyt seyn.

Diese Befreyung soll statt haben:

Für Baden.

In Dörflingen, Cantons Schaffhausen, für die Communikation der Gemeinden Gaylingen und Buesingen unter sich und mit dem Nellenburgischen.

In Rafz, Cantons Zürich, für die Communikation zwischen den Aemtern Jestetten und Rötheln.

Ueber das auf dem rechten Rhein-Ufer gelegene Territorium des Cantons Basel für die Communikation von Grenzach mit den unter Basel gelegenen Badischen Ortschaften.

Für die Schweiz.

Im Schlauch für die Communikation von Bargen mit dem Canton Schaffhausen.

In Buesingen und Gaylingen für die Communikation von Ramsen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen und Diessenhofen.

In Jestetten und Lottstetten für die Communikation von Ruedlingen und Buchberg mit Schaffhausen, und den Zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rhein-Ufer mit Rheinau.

Hievon sind inzwischen ausgenommen:

a. Pferde und Rindvieh, in sofern sonst Zoll davon bezahlt werden mußte.

b. Alle Fabrikate, wenn schon der rohe Stoff als Landes-Produkt angesehen werden könnte.

Art. 5. In Bezug auf einzelne Durchfuhr-Artikel wird festgesetzt:

a. Das baare Geld, wenn es durch Fuhren oder Post-Anstalten versendet wird, bezahlt einen Pfenning von hundert Gulden auf die Stunde.

b. Diejenige Begünstigung, welche dem Transit des Geldes, das Reisende mit sich führen, bewilliget ist, wird auch auf diejenigen Baarschaften ausgedehnt, welche Krämer, Metzger und andere Verkehrtreibende Personen in Bezug auf ihren eigenen Handel mit sich führen, und sind mithin jene Baarschaften ebenfalls zollfrey.

c. Die transitirenden Amerikanischen Wildhäute zahlen pr. Stück einen Pfenning auf die Stunde.

d. Die Schweizer-Weine zahlen beym Transit durch die Badischen Lande, der Centner zwey Pfenninge auf die Stunde.

e. Wolle zahlt zwey Pfenninge, Wollen-Fabrikate und Indienne drey Pfenninge auf die Stunde.

f. Alle Güter und Waaren, welche aus dem Canton Thurgau zu Land nach Konstanz und von da den See aufwärts gehen, so wie auch diejenigen Güter und Waaren, welche den See hinunter kommen, in Konstanz ausgeladen, und von da zu Land in das Thurgau geführt werden, bezahlen die Hälfte des ehemaligen Konstanzer-Zolles. In allen andern hier nicht genannten Fällen wird der tarifmäßige Ein- Aus- und Durchgangs-Zoll bezahlt.

Art. 6. Ueber den Ansatz der Ein- und Ausgangs-Zölle ist man über nachfolgende Abänderungen der Badischen Zoll-Ordnung überein gekommen.

A. Das Ausfuhr-Verbott für alle diejenigen Artikel, welche laut der Badischen Zoll-Ordnung gar nicht ausser Land geführt werden dürfen, wird gegen die Schweiz aufgehoben, mit Ausnahme des unbedingten Verbotts der Lumpen- und Besen-Ausfuhr und des bedingten Verbotts der Ausfuhr des Salpeters.

a. Dieser allgemeinen Bestimmung gemäß kann das Holz mit allen seinen Unter-Abtheilungen, sobald es den bestehenden Forst-Verordnungen gemäß gefällt worden, ohne weiteres Hinderniß und ohne daß noch besondere Erlaubniß zur Ausfuhr nachgesucht werden müßte, ausgeführt werden.

Hievon ist jedoch das sogenannte Gab-Holz, welches die einzelnen Gemeinds-Angehörigen vermöge ihres Bürgerrechts entweder aus Gemeinds- oder aus herrschaftlichen Waldungen jährlich beziehen, und welches vermöge bestehender besonderer Gesetze und Observanzen zum Theil gar nicht, zum Theil nicht ausserhalb der Gemeinde verkauft werden darf, ausgenommen; dergestalt, daß für die Ausfuhr dergleichen Gab-Holzes die besondere Erlaubniß nachgesucht werden muß.

b. Für die Ausfuhr bezahlen das Brenn- Bau- und Werkholz, die Schnittwaaren und die Faßtaugen zehn pro Cent von dem Preis, den das Holz auf dem Stamm hat, an den Zoller des Orts, wo der betreffende Revier-Förster wohnt, und wenn kein besonderer Zoller daselbst angestellt ist, an den Acciser.

Geben Käufer und Verkäufer besondere Preise an, die sie unter sich ausbedungen haben, so müssen selbige dem betreffenden Förster angezeigt werden; hat der Förster

an der Rechtlichkeit des angegebenen Kaufpreises Zweifel, so taxirt derselbe den Betrag der Ausfuhr-Gebühr nach dem laufenden Preis auf dem Stamm, und ertheilt hiernach das Erhebungs-Certifikat an den Zoller oder Acciser.

c. Das Brennholz zahlt neben der Ausfuhr-Gebühr auch noch die regulirte Accise und zwar an den Acciser des Orts, wo der betreffende Förster wohnt. Wird das Brennholz auf dem Stamm gekauft, so steht es dem Käufer frey, entweder dasselbe auf dem Platz zu Klaftern aufmachen zu lassen, um dadurch den Betrag der Accise bestimmt zu konstatiren, oder die wahrscheinlich ausfallende Klafter-Zahl durch die betreffenden Revier-Förster schätzen zu lassen und darnach die Accise zu entrichten.

d. Die Kohlen zahlen nebst der Accise zehn pro Cent von dem Preise, den das zu denselben gebrauchte Holz auf dem Stamm gehabt hat. Sind Käufer und Verkäufer über einen besondern Preis ihrem Angeben nach übereingekommen, so ist es dabey wie bey dem Brennholz zu halten.

e. Torf bezahlt zehn pro Cent von dem Ankauf-Preis.

f. Rinde bezahlt ebenfalls zehn pro Cent von dem Ankauf-Preis.

B. Für diejenigen Artikel, deren Ausfuhr gestattet ist, haben folgende Abänderungen statt.

a. Asche; der Ausfuhr-Zoll wird auf vier und zwanzig Kreutzer per Malter gesetzt.

b. Baares Geld; dasjenige baare Geld, welches zu Entrichtung der Zinsen oder zu Bezahlung von

Capitalien aus dem Badischen in die Schweiz eingeführt wird, so wie auch die Baarschaften, welche Reisende zum Behuf ihres eigenen Verkehrs mit sich führen, bezahlen keinen Ausfuhr-Zoll.

c. Rohe Häute; die Ochsenhäute bezahlen bey der Ausfuhr vier und zwanzig Kreutzer per Stück; die Pferd- und Kuhhäute achtzehn Kreutzer; von Schmalrindern zwölf Kreutzer; die Felle von Kälbern acht Kreutzer; von Böcken, Ziegen, Schafen sechs Kreutzer für ein Stück.

C. Für nachstehende Artikel wird der Einfuhr-Zoll folgendermaaßen festgesetzt.

a. Bagage, welche Fuhrleute für diejenigen Schweizerische Reisende, die Badische Kurörter besuchen, ein- und wieder ausführen, ist zollfrey.

b. Brod, das Badische Unterthanen aus den angrenzenden Schweizerischen Grenzgemeinden in das Badische einbringen, ist zollfrey, wenn der Werth desselben nicht über dreyßig Kreutzer steigt.

c. Butter; die Einfuhr desselben wird auf achtzehn Kreutzer per Centner gesetzt.

d. Wein; die Schweizerische Weine bezahlen für den Eingangs-Zoll:

Die neuen Weine, wenn sie vor Weyhnachten eingeführt werden, für das Fuder sechs Gulden; die alten Weine für das Fuder acht Gulden.

e. Der gemeine Branntwein bezahlt für den Eingangs-Zoll zwey Gulden per Ohm, für die Accise zwey Gulden fünf Kreutzer, für das Ohmgeld zwey Gulden fünf Kreutzer.

f. Das Kirschenwasser; für den Eingangs-Zoll acht Gulden per Ohm, für die Accise drey Gulden zwanzig Kreutzer, und für das Ohmgeld drey Gulden zwanzig Kreutzer.

g. Das Bier; für den Eingangs-Zoll per Ohm sechs und dreyßig Kreutzer, für die Accise dreyßig Kreutzer und für das Ohmgeld dreyßig Kreutzer.

h. Der Weineßig; für den Eingangs-Zoll per Ohm dreyßig Kreutzer und für die Accise dreyßig Kreutzer.

i. Ziegelwaaren zahlen bey der Einfuhr 14 Kreutzer per Roßlast.

k. Käse; auf den Centner 48 Kreutzer.

l. Eisenerz; jeder Schweizer-Kübel 1 Kreutzer.

D. Ueber nachstehende Gegenstände, welche sowohl die Ein- als Ausfuhr betreffen, sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

a. Die Ausfuhr des rohen und unverarbeiteten Gipses wird auf 6 Kreutzer per Roßlast und die Einfuhr des verarbeiteten Gipses auf 1 Kreutzer per Centner bestimmt.

b. Die zum Sticken und Verspinnen in das Badische gehende Waaren sollen bey ihrem Ausgang aus der Schweiz und bey dem Wiedereingang in dieselbe eben so ganz zollfrey gelassen werden, als es im Badischen in der Zoll-Ordnung §. 76. und 77. bereits festgesetzt ist.

c. Getreide, das aus dem Badischen auf Schweizerische Mühlen gebracht wird, um daselbst gemahlen zu werden, bezahlt bey der Ausfuhr 2 Kreutzer per

Malter und bey der Wiedereinfuhr 4 Kreutzer per Malter. Da aber diese letztere nicht in Getreide sondern in Mehl statt findet, so wird für dieselbe folgender Maaßstab angenommen.

	Malter.	Sester.	Mäßli.
Für ein Malter Kernen darf zurückgeliefert werden	1	4	2
Für ein Malter Rocken	1	3	—
Für ein Malter Mischelfrucht . . .	1	3	4
Für ein Malter Fäsen	—	7	—

Das Gewicht eines Malters Mehl wird zu Pfund 125 gerechnet.

d. Tücher, die aus dem Badischen auf Schweizerische Bleichen gebracht, um daselbst gebleicht zu werden, bezahlen bey der Ausfuhr 6 Kreutzer für den Centner, bey der Wiedereinfuhr 12 Kreutzer, zusammen 18 Kreutzer.

e. Was auf Schweizerische Färbereyen aus dem Badischen gebracht wird, um daselbst gefärbt zu werden, bezahlt bey der Ausfuhr nur die Hälfte des in der Badischen Zoll-Ordnung bestimmten Ausgang-Zolls, und bey der Wiedereinfuhr nur die Hälfte des Eingang-Zolls.

f. Schafe, die auf Badische Weiden getrieben werden, zahlen bey dem ersten Eintritt den Eingangs-Zoll. Wenn sie in der Folge zur Schur nach Hause genommen werden mit der Erklärung: daß sie nach vollendeter Schur wieder zurück gehen, so werden bey dem ersten Ausgang zwey Drittel, sodann für den Wieder-Ein- und Ausgang die Hälfte des ta-

rifmäßigen Ein- und Ausgang-Zolls bezahlt. Werden sie aber zur Schurzeit ausgeführt ohne daß sie wieder zurück gebracht werden, so bleibt es bey dem tarifmäßigen Ausgang-Zoll.

Art. 7. Da die Verfassung der Schweiz und das in derselben bestehende Zoll-System nicht zulassen, daß die verschiedenen Zölle nach ihren Classen in Ausgang- Eingang- und Transit-Zölle ausgeschieden werden, so wie dieses in der neuen Großherzoglich-Badischen Zoll-Ordnung geschehen ist, so werden die jetzt bestehenden Schweizerischen Zölle, so wie sie von der Tagsatzung einstweilen bestätiget worden, als Grundlage des Schweizerischen Zoll-Bestandes angenommen. Sollte aber eine schon bey der Eidgenößischen Tagsatzung in Berathung liegende neue Organisation der Eidgenößischen Zoll-Einrichtungen zu Stande kommen, so werden die darauf Bezug habenden Beschlüsse der Großherzoglich Badischen Regierung mitgetheilt und der Gegenstand einer neuen Unterhandlung werden. Indessen gibt die Schweizerische Eidgenossenschaft die Versicherung, daß die Gesammtheit der Zölle, welche in den verschiedenen Zoll-Stätten der Schweiz von transitirenden Waaren erhoben werden, den Betrag des Badischen Durchgang-Zolls auf einer ganz ähnlichen Landesstrecke und Stundenlänge nicht übersteige und auch bey allfälliger Abänderung nicht übersteigen solle.

Für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren behält sich die Schweiz das Recht der vollständigen Reciprocität vor; wird inzwischen diese Reciprocität während der Dauer dieses Vertrags in Bezug auf nachfolgende, für die Badischen Staaten wichtige, Ausfuhr-Artikel nicht anwenden, und mithin während dieser Zeit die wirklich

für diese nachbenannten Artikel bestehenden und in dem gegenwärtigen Traktat besonders ausgemittelten Zoll- und Verkaufs-Gebühren jeder Art nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

Getreide aller Art, Eisen, Glaswaaren, Taback, Krapp, Steingut, Stroh, Fabrikate, Wälder-Uhren, Vieh.

Für alle diese Gegenstände werden die in den Beylagen ausführlich angegebenen Zoll-Anlagen als Basis der Verzollung während der Dauer dieses Vertrags angenommen.

Art. 8. Von diesen jetzt bestehenden Zoll-Anlagen werden für Badische Einfuhr-Artikel nachfolgende Ausnahmen festgesetzt:

Für die Früchte

wird das Pflastergeld in Schaffhausen auf 24 Kreutzer auf den Wagen gesetzt.

Für den Wein;

die Einfuhr der Badischen Weine wird in den Cantonen Zürich, Schaffhausen und Aargau nach dem Maaßstab von drey Gulden auf das neue Badische Fuder gesetzt.

Für das Eisen

wird der Einfuhr-Zoll in Basel auf 4 Kreutzer per Centner gesetzt; in dem Canton Thurgau auch auf 4 Kreutzer; in Schaffhausen die Einfuhr auf 2 Kreutzer, die Ausfuhr auf 4 Kreutzer und das Pflastergeld auf 20 Kreutzer per Wagen gesetzt.

Für Glaswaaren;

in Schaffhausen für das Pflastergeld der Wagen auf 20 Kreutzer, und in Zürich per Eingangs-Zoll 2 Kreutzer per Wagen und 1 Kreutzer per Karren.

Für das Vieh.

Im Canton Schaffhausen.

Ein Stier oder Maslochs	kr. 4.
Ein Zugochs oder Mastkuh	— 3.
Eine ungemästete Kuh oder ein Kalb	— 2.
Ein Schaf oder eine Ziege	— 1.

Im Canton Thurgau.

Ein Maslochs	kr. 8.
Ein Zugochs	— 6.
Eine Kuh	— 4.
Ein Jährling	— 2.
Ein Milchkalb, Schaf oder Kleinvieh . . .	— 1.

Steingut;

im Canton Zürich, Thurgau, Schaffhausen und Basel per Roßlast 12 Kreutzer.

Art. 9. Die Wasserzölle von Konstanz bis Basel, bey deren Bestimmung sowohl die Distanzen, als die bisherigen respektiven Zoll-Berechtigungen in Anschlag gebracht worden sind, werden für die verschiedenen Hauptstrecken, in welche die Rhein-Schiffahrt eingetheilt werden muß, folgendermaassen festgesetzt.

A. Tractus von Konstanz bis Schaffhausen.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll für das Großherzogthum Baden und die angrenzenden Cantone Schaffhausen und Thurgau für die verschiedenen Artikel ausgeschieden worden, wie folgt:

	Baden. Konstanz. Etzgen.	Schaffhausen Stein.	Thurgau. Diessenhofen. Gottlieben. Eschenz.	Summa.	
	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.
Salz, ein Faß von circa 540 Pfund	4	4	4	—	12
Dito für die Strecke von Konstanz bis Stein	2. 1/2	4	1. 1/2	—	8
Kaufmannsgut per Schiff-Centner	6	4	3	—	13
Früchte, ein neuer Sack von 9 Viertel Schaffhauser-Maaß oder 136 Badische Mäßlein neues Maaß	4	2. 2/3	2. 1/3	—	9
Reis, ein halbes Faß	8	6	4	—	18
Gips, ein Faß von 8 Centner . .	3	1. 3/4	2	—	6. 3/4
Stahl, eine Lägel	5	4	2. 1/4	—	11. 1/4
Wein, ein Schaffhauser Saum .	8	4	6	—	18
Erzt, ein Schweizer-Kübel . . .	5	3	2	—	10
Rebstecken, per 1000 Stück . .	8	6	4	—	18
Bretter, das Fuder à 18 Stück dicke oder 24 Stück Täfer-Bretter .	4	3	2	—	9
Latten, das Fuder zu 66 Stück .	4	3	2	—	9
Bausteine, die Schifflast für 1/2 Segner	16	12	8	—	36
Kabis, ein ordinäre Kabis-Schiff	16	12	8	—	36
Ziegelwaaren, eine Schifflast . .	24	16	14	—	54
Kohlen, eine Schifflast von 1/2 Segner	32	24	16	1	12

Alle Artikel, die hievor nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmannsguts verzollt.

Der hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Waaren bezogen, die von Konstanz abwärts bis Stein oder bis Diessenhofen und Schaffhausen verführt werden, so wie auch umgekehrt von denjenigen Gütern und Waaren, die von Schaffhausen, Diessenhofen und Stein aufwärts geführt werden.

Als Ausnahme von dem Zoll-Ansatz des Salzes wird festgesetzt, daß diejenigen Parteyen desselben, welche die Strecke von Konstanz bis Stein zurücklegen und für die

dortigen

dortigen Magazine bestimmt sind, in Konstanz 2½, in Gottlieben 1½ und in Stein 4 kr. per Faß bezahlen. Damit indessen beschwerliche Controllen entbehrlich gemacht werden, so wird das nach Stein bestimmte Quantum auf 1500 Faß jährlich festgesetzt.

Alle Waaren, welche durch Konstanz zu Wasser nach Gottlieben und von dort aus zu Lande in die Schweiz hinein gehen, oder umgekehrt, in Gottlieben erst zu Schiffe geladen werden und über Konstanz aufwärts gehen, bezahlen die Hälfte des vorstehenden Konstanzer-Zolls.

Der Bezug der oben ausgemittelten Wasserzölle findet für den Großherzoglich Badischen Antheil bey der Fahrt abwärts in Konstanz, für die Fahrt aufwärts in Stygen, für den Canton Thurgau entweder in Gottlieben, Eschenz oder Diessenhofen auf solche Weise statt, daß auf- und abwärts an jeder dieser Zollstätte der Zoll bezogen werden kann, in sofern nicht darüber Ausweisung geschieht, daß solcher früher schon einmal bezahlt worden; und für den Canton Schaffhausen für auf- und abwärts in Stein statt.

Von der Einführung dieser neuen Zoll-Ausscheidung an, sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beyder Staaten, weder neue Zollstätte angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

B. Tractus von Schaffhausen bis Röthelen.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll des Großherzogthums Baden und der angrenzenden Cantone Zürich und Schaffhausen für die verschiedenen Artikel ausgeschieden worden, wie folgt:

	Baden.	Zürich.	Schaffhausen.	Summa.
	kr.	kr.	kr.	kr.
Kaufmannsgut, der Schiff-Centner	1	2	1. 1/2	4. 1/2
Getreide, ein neuner Sack von 9 Viertel Schaffhauser Maaß oder 136 Badische Mäßlein . . .	1. 3/4	4	1	6. 3/4
Salz, vom Faß	1	3	1/2	4. 1/2
Reis, das halbe Faß	1. 3/4	4. 1/2	1/2	6. 3/4
Branntwein, der Schaffhauser Saum	10. 1/2	21	9	40. 1/2
Wein, der Saum	3. 1/2	7	3	13. 1/2
Stahl, die Lägel	2. 1/4	5	1. 3/4	9
Gips, ein Faß von 8 Centner .	1	3	1/2	4. 1/2
Erzt, ein Schweizer-Kübel . .	1. 3/4	4. 1/2	1/2	6. 3/4
Bier, der Schaffhauser Saum .	1. 3/4	4. 1/2	1/2	6. 3/4
Kabis, ein Waidling	2. 1/4	5. 1/4	1. 1/2	9
Kohlen, ein Waidling	2. 1/4	5. 1/4	1. 1/2	9

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf dem Fuß des Kaufmannsguts verzollt.

Dieser hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von der Schifflände unter dem Rheinfall nach Eglisau oder nach Röthelen und weiter hinunter geführt werden. Von den Gütern und Waaren, die von Rheinau oder Ellikon abgehen und den Rhein hinunter nach Eglisau bis nach Röthelen versendet werden, wird der für den Canton Schaffhausen ausgeschiedene Antheil nicht bezogen.

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zoll-Betrags findet für das Großherzogthum an der Zollstätte zu Röthelen, für den Canton Zürich in Eglisau und für den Canton Schaffhausen in dem Schlößlein Wördt statt.

Zu Erleichterung der Schiffahrt, und da es unmöglich ist, mit den zusammengesetzten Waidlingen oder sogenannten Gefährten, an den Zollstätten anzufahren, wird den unter obrigkeitliche Aufsicht gestellten Unternehmern der Schiffahrt gestattet, sich mit Ladkarten, die von den kompetenten obrigkeitlichen Behörden gehörig legalisirt sind und deren Form man gegenseitig bestimmen wird, bey den Zollstätten auszuweisen, und den Betrag des Zolls monatlich nach Innhalt der Ladkarten abzutragen. Einzelne Waidlinge sollen bey den Zollstätten anhalten und den Zoll-Betrag sogleich bezahlen.

Von der Einführung dieser neuen Zoll-Ausscheidung an, sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beyder Staaten, weder neue Zollstätte angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

C. Tractus von Röthelen bis Koblenz oder bis Waldshut.

Auf dieser Strecke ist der Wasserzoll dahin festgesetzt, daß das Großherzogthum Baden und der Canton Aargau denselben nach folgendem Tarif, und zwar jeder Staat zur Hälfte zu beziehen hat.

Reis, das halbe Faß	kr.	4½.
Kaufmannsgut, der Schiff-Centner . . .	—	3.
Getreide, ein neuner Sack von 9 Viertel Schaffhauser Maaß oder 136 Mäßlein neues Badisches Maaß	—	4.
Salz, ein Faß	—	2.
Wein, der Saum	—	8.

Branntwein, der Saum . . . . . kr. 24.
Stahl, eine Lägel . . . . . — 4½.
Gips, ein Faß . . . . . — 2.
Erzt, der Schweizer-Kübel . . . . . — 3.
Bier, der Saum . . . . . — 3.

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf dem Fuß des Kaufmannsgut verzollt.

Dieser hier festgesetzte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von Röthelen den Rhein hinunter nach Zurzach, nach Koblenz oder Waldshut gehen, eben so von den Gütern und Waaren, die von Waldshut, Koblenz oder Zurzach den Rhein hinauf bis nach Röthelen versendet werden.

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zoll-Betrags findet für das Großherzogthum Baden an der Zollstatt zu Röthelen statt, für den Canton Aargau zu Koblenz, und für die von Röthelen nach Zurzach gehenden Waaren in Zurzach.

Von der Einführung dieser neuen Zoll-Ausscheidung an, sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beyder Staaten, weder neue Zollstätte angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

D. Tractus von Koblenz oder Waldshut bis Lauffenburg.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll folgendermaaßen festgesetzt.

Kaufmannsgut, der Schiff-Centner . . . . kr. 3.
Getreide, der Sack von 136 Mäßlein neuen Badischen Maaßes . . . . . — 4.

Salz, das Faß	kr.	2.
Reis, das halbe Faß	—	$4\frac{1}{2}$.
Wein, der Saum	—	8.
Branntwein, der Saum	—	24.
Bier, der Saum	—	3.
Stahl, die Lägel	—	$4\frac{1}{2}$.
Erzt, der Schweizer-Kübel	—	3.
Gips, das Faß	—	2.

Der Betrag des Zolls dieser Strecke wird für Baden in Waldshut und für Aargau in Lauffenburg für jeden Theil zur Hälfte erhoben.

E. Tractus von Lauffenburg bis Augst.

Für diese Strecke ist der Wasserzoll folgendermaaßen bestimmt:

Kaufmannsgut, der Schiff-Centner	kr.	6.
Getreide, der Sack zu 136 Mäßlein, neuen Badischen Maaßes	—	8.
Salz, das Faß	—	4.
Reis, das halbe Faß	—	$6\frac{3}{4}$.
Wein, der Saum	—	16.
Branntwein, der Saum	—	48.
Bier, der Saum	—	6.
Stahl, die Lägel	—	9.
Erzt, der Schweizer-Kübel	—	6.
Gips, das Faß	—	4.
Steine, ein Waidling	—	6.
Steinkohlen, der Waidling	—	12.

Ein Glarner- oder sogenanntes Tafel-Schiff bezahlt für beyde Strecken D. und E. den bisherigen Gesammt-Zoll von fl. 11 auf einmal in Lauffenburg.

Die Verzollung der Holzflösse in Bezug auf beyde Strecken bleibt auf dem nämlichen Fuß, wie sie in dem §. 3. des Vertrags zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Canton Aargau im Jahr 1808 festgesetzt worden.

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf dem Fuß des Kaufmannsguts verzollt.

Der Betrag des Zolls dieser Strecke wird für beyde Theile von jedem zur Hälfte von denjenigen Schiffen, welche von Lauffenburg abfahren, an diesem benannten Ort erhoben; was aber unterhalb Lauffenburg vom Land stößt, bezahlt den gleichen Zoll für die ganze Strecke zur Hälfte auf Badischer Seite zu Schwörstadt, und zur andern Hälfte auf Aargauischer Seite zu Rheinfelden oder Augst.

F. Tractus von Augst bis an die Schweizerische Grenze unterhalb Basel.

Von dieser Strecke wird ein Wasserzoll nach folgenden Bestimmungen erhoben und unter das Großherzogthum Baden und den Canton Basel zu Ein Sechstheil für das Erstere und Fünf Sechstheil für den Letztern getheilt:

	Baden.		Basel.		Summa.
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kaufmannsgut per Schiff-Centner	1/2	—	2. 1/2	—	3
Getreide, der Sack zu 136 Badische Mäßlein	2/3	—	3. 1/3	—	4
Salz, das Faß	1/3	—	1. 2/3	—	2
Reis, das halbe Faß	3/4	—	3. 3/4	—	4. 1/2
Wein, der Saum	1. 1/3	—	6. 2/3	—	8
Branntwein, der Saum . . .	4	—	20	—	24
Bier, der Saum	1/2	—	2. 1/2	—	3
Stahl, die Lägel	1/2	—	2. 1/2	—	3
Steine, ein Waidling	2/3	—	3. 1/3	—	4
Bretter, ein Waidling	1. 1/2	—	10. 1/2	—	12
Steinkohlen, ein Waidling . .	2/3	—	3. 1/3	—	4
Ein Glarner-Schiff	40	3	20	4	—

Der Großherzoglich Badische Antheil für diese Strecke wird um mehrerer Bequemlichkeit willen in Lauffenburg erhoben und innert dieser Strecke selbst keine Zollstatt angelegt.

Der Antheil des Cantons Basel wird ausschliessend in der Stadt Basel und zwar nur von denjenigen Waaren bezogen, welche durch die Stadt den Rhein hinunter transitiren; diejenigen Güter und Waaren hingegen, welche in Basel abgeladen werden, bezahlen nur den dortigen Eingangs-Zoll.

Der Zeitpunkt der Einführung und Erhebung der Wasserzölle nach den vorstehenden Bestimmungen ist auf den 1sten Sept. nächstkünftig festgesetzt.

Art. 10. Die Weg- und Brücken-Gelder werden von beyden Theilen vorbehalten.

Art. 11. Waag- und Lager- oder Einstell-Gelder sollen nur dann nach den bestehenden Tarifen genommen

werden, wenn wirklich gewogen oder eingestellt wird. Eben so sollen die Auf- und Ablad-Gebühren von den dazu aufgestellten Personen nur dann gefordert werden, wenn von denselben wirklich auf- oder abgeladen worden. Auch soll hierinn zwischen Badischen und Schweizerischen Angehörigen eine vollkommene Gleichheit in den Gebühren beobachtet werden.

Art. 12. Diejenigen eigenen Produkte und Fabrikate, welche aus der Schweiz in das Badische eingeführt werden, sollen, wenn sie den Eingangs-Zoll bezahlt haben, in Hinsicht der Anlagen und Entrichtung der Accise völlig auf die gleiche Weise behandelt werden, wie die gleichen innländischen Produkte und Fabrikate nach der Badischen Accis-Ordnung behandelt werden.

In der Schweiz soll in Hinsicht der Badischen Produkte und Fabrikate, welche in dieselbe eingeführt werden, eine vollständige Reciprocität statt finden, dergestalt, daß von jenen, welche neben dem Eingangs-Zoll auch der Accise unterworfen sind, diese nur nach dem für den Innländer bestehenden Tarif erhoben werden.

Art. 13. Die unter vorigen Staats-Verhältnissen, und besonders vor dem Anfall der Stift St. Blasischen Besitzungen an das Großherzogthum Baden, statt gefundenen Convenienzen und Observanzen oder förmlichen Verträge über einzelne Zoll-Freyheiten, und darunter namentlich der Vertrag von Waldshut dd. 14. Okt. 1807 wegen des damals in dem Canton Schaffhausen eingeführten Weg-Geldes, sind wechselseitig und gänzlich aufgehoben.

Art. 14. In sofern Mangel an Feldfrüchten eine Beschränkung in der Ausfuhr derselben erheischt, wird

die Badische Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein mit Hinsicht auf das Badische Landes-Bedürfniß durch Unterhandlung auszumittelndes Quantum so lange zugestehen und verabfolgen lassen, bis die Beschränkung wieder aufgehoben werden kann.

Art. 15. Die Erzeugnisse von liegenden Gründen jeder Art, welche Badische Angehörige im Schweizerischen und Schweizerische Angehörige im Badischen Territorial-Gebiet besitzen, sind dem Ausfuhr-Zoll unterworfen, wenn sie nicht direkt vom Felde in das anderseitige Gebiet geführt, sondern in Scheunen und Keller gebracht, um erst, wenn der Zweck dieser Zwischen-Bestimmung erreicht ist, ab- und ausgeführt zu werden.

Werden sie aber von dem erzeugenden Grundstück direkt und ohne Zwischen-Bestimmung ausgeführt, so sind sie Ausfuhr-Zoll frey, ohne daß es einer besondern Legitimation bedarf, wenn das Grundstück nur eine Stunde von dem jenseitigen Gebiet entfernt ist. Bey einer grössern Entfernung aber muß die Zahl der Fuhren und die Zeit der Abfahrt bey dem betreffenden Orts-Zoller oder Orts-Acciser angegeben werden, von diesem hernach ein Ausfuhr-Schein, jedoch unentgeldlich, darüber ausgestellt, und dieser Schein bey dem Zoller oder Acciser an dem Austritt-Punkt abgegeben werden, bey Strafe des doppelten Zollsatzes, und bey abermaliger Uebertretung einer schärfern Ahndung.

Die zum Anbau dieser Güter nöthigen Utensilien, als Wingarts-Pfähle, Dung rc. sind zollfrey.

Art. 16. Die Vermögens-Steuer, welche von Schweizerischen Gefällen und Liegenschaften in den Großherzoglich Badischen Landen erhoben wird, in soweit sie

der von ausländischem Eigenthum nicht bezogen werden-den Accise zum Surrogat dienet, soll nach dem Maaßstab der Verordnungen vom 31sten August 1808 und 13ten Febr. 1809 einmal wie das andere auf dem gleichen Fuß und ohne Aufschlag entrichtet, und zu dem Ende hin den betreffenden Cantonen der auf die vorermeldten Verordnungen gegründete Special-Etat mitgetheilt werden.

Art. 17. Keiner der beyden Staaten soll mit einem dritten Traktate eingehen, durch welche der gegenwärtige de facto entkräftet würde.

Art. 18. Vorstehender Staats-Vertrag ist für beyde Staaten auf die nächsten zehn Jahre, von dem Tage der wechselseitigen Ratifikation an gerechnet, verbindlich.

Basel den sechs und zwanzigsten Juny des Jahrs Ein Tausend, Acht Hundert und Zwölf. 26. Juny 1812.

(L.S.) A. J. v. Ittner, Großherz. Badischer ausserordentlicher Gesandter bey der Eidgenossenschaft.

(L.S.) D. Stockar v. Neunforn, Seckelmeister.

(L.S.) Ernst Ph. v. Sensburg, Großherz. Badischer Staatsrath.

(L.S.) J. C. Finsler, Eidgen. Oberst-Quartmstr.

Obige Uebereinkunft ist genehmigt und ratifizirt worden, in Carlsruhe den 13ten Julii, und in Basel den 18ten Julii 1812.

Jagdbann.

(Th. III. S. 77. 322. 382. 388. oben S. 118.)

Der Vorschrift des Jagd-Gesetzes zufolge haben Mehghrn. die Räthe in Betreff des Jagd-Banns nachfolgendes zu verordnen gut befunden:

A. Für das Amt Bern.

Der seit dem Jahr 1808 sich im Bann befindliche Bezirk des Gümmligen-Bergs soll auf 1sten Oktober nächsthin desselben enthoben, und statt dessen folgender Bezirk auf unbestimmte Zeit, vom 14ten September an gerechnet, mit Bann belegt seyn:

Von der Wegmühle oder der Worblen an, wo der Bach unter der Strasse durchlauft, der Strasse nach bis auf Luzeren und Hub bis zu der Krauchthal-Mühle; von da rechts der Strasse nach bis zu dem Dorfe Lindenthal und der alten Thun-Strasse nach bis in das Boll zu dem Wirthshaus, von da der Bern-Strasse nach bis auf Deißwyl, und wieder der Worblen nach bis da wo der Bann anfangt.

Der Bann des kleinen Bremgartens dann, oder desjenigen Bezirks der sich rechts zwischen der Neuenburg-Strasse und der Aare befindet, soll auf 14ten September nächstkünftig aufgehoben seyn; bey dem übrigen zufolg Publikation vom 16ten August 1810 verhängten Bann über den grossen Bremgarten und dem Könitzberg soll es aber fernerhin sein Verbleiben haben.

B. Für das Amt Aarwangen.

In diesem Amt wird ebenfalls auf unbestimmte Zeit in Bann gelegt:

1) Auf der linken Seite der Aare, der Bezirk von Bannwyl, so zum Amt Aarwangen gehört.

2) Auf der rechten Seite der Aare, von Morgenthal diesseits der Murg nach hinauf bis zur Brücke so gegen das Kloster St. Urban führt, von da der Weyer-Strasse nach auf Langenthal, von da der Strasse nach auf Ober-Bützberg, von da der Amts-March gegen Wangen nach über die Heerstrasse diesseits Herzogenbuchsee über Ried, Haldimoos, der Amts-March nach bis an die Aare und wieder nach Morgenthal.

C. Für das Amt Konolfingen.

Der unterm 3ten September 1810 in Bann gelegte Bezirk wird auf 1sten Oktober nächsthin eröffnet und statt desselben folgender Bezirk auf unbestimmte Zeit in Bann gelegt:

Von dem Brücklein beyr Stalden-Saage dem Weg von Münsingen nach bis zur Leimgrube, dort rechts der Strasse nach bis auf Hursehlen und Gysenstein, von da über Gerolfingen nach Schloß-Wyl, allda beyr Schmidte vorbey auf Ried, dort rechts der Landstrasse nach bis jenseits dem Dorfe Höchstetten, dort rechts hinab bey der Stegmatt und Eichi vorbey, den Mirchelberg hinab durch das Dorf Mirchel bis Gmeiß, von da rechts der Strasse nach durch Nieder-Hünigen bis wieder zum Brücklein beyr Stalden-Saage.

D. Für das Amt Schwarzenburg.

Der im Jahr 1805 verhängte Bann über den Langeneywald wird vom 1sten Oktober hinweg aufgehoben.

Alle, durch frühere Verordnungen in Bann gelegten Waldungen und Bezirke, welche durch gegenwärtige nicht abgeändert worden, bleiben ferners dem Bann unterworfen.

Diejenigen, die in einem der im Bann liegenden Bezirken mit der Flinte jagend angetroffen werden, sollen nach Vorschrift des §. 24. des Gesetzes über die Jagd vom 16ten, 23sten und 25sten May 1804 bestraft werden.

Geben den 2ten September 1812.

Canzley Bern.

Beschränkung
der Polizey-Vorschrift wegen der Glöcklein von Fuhrwerken.

(S. oben Seite 92.)

Circulare
des kleinen Raths an die Oberämter.

Zu Vermeidung aller Nekereyen, zu welchen der §. 7 Unserer Verordnung vom 22sten April 1811 Anlaß gegeben hat, haben Wir in Aufhebung desselben verordnet daß nur vor denen mit Pferden bespannten und auf de Landstrassen fahrenden Schlitten, Glöckchen oder Rolle den Pferdten angehängt werden sollen. Welches Sie z jedermanns Verhalt von den Canzeln werden verlese lassen.

Geben den 7ten September 1812.

Canzley Bern.

Vertrag
mit dem Canton Waadt, die Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung der Verbrecher betreffend.

(S. Th. III. S. 147. 305.)

Unterm 15ten July und 7ten Herbstmonat 1812 ist zwischen den Regierungen der Cantone Bern und Waadt, ein besonderer Vertrag wegen gegenseitiger Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung der Verbrecher, geschlossen worden, welcher von dem allgemeinen Eidgenößischen Concordat vom 1sten July 1808 nur in folgendem abweicht:

§. 6. bestimmt: daß zwar die Polizey-Diener des einen Cantons begwältigt sind, in denjenigen besondern Fällen, welche auch in dem Eidgenößischen Concordat §. 6. bezeichnet sind, Verbrecher auf dem Gebiet des andern Cantons zu verfolgen und anzuhalten; daß sie aber in diesen Fällen sich bey dem nächstgelegenen Beamten des Cantons, in welchem die Arrestation statt haben soll, stellen, und von ihm die Bewilligung dazu begehren sollen, welche ihnen, so wie die nöthige Handbietung, nicht verweigert werden kann, insofern sie sich durch Vorweisung ihrer Verhaftsbefehle, die zugleich das Signalement enthalten sollen, legitimiren, oder ihr Begehren auf eine genügende Weise rechtfertigen werden.

Laut §. 7. und 8. wird alsdann der arrestirte Verbrecher dem betreffenden Bezirksbeamten (Oberamtmann,

Juge de Paix) zugeführt, welcher denselben vorläufig in Sicherheit bringt, dem Ueberbringer lediglich eine Bescheinigung zustellt, die gemachte Verhaftung aber sogleich seiner Regierung in deren Gebiet die Verhaftung statt gehabt, anzeigt, und von Derselben den Auftrag zur Auslieferung zu gewärtigen hat.

§. 9. (Vergl. mit §. 10. des Eidg. Conc.) Wenn die Auslieferung bewilliget wird, so wird der Gefangene von derjenigen Regierung, in deren Gebiet er angehalten worden, auf die Grenzen des Cantons geliefert, und daselbst den Polizey-Dienern derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, übergeben.

§. 167. (Vergl. mit §. 12. des Eidg. Conc.) Sollte der ausgelieferte Verbrecher bey Geld seyn, und überhaupt Vermögen besitzen oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhafts- Proceß- und Judicial-Kosten (falls er dazu verurtheilt wird) nach dem Tarif des Cantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, daraus erhoben werden, und zu diesem Ende die Kostenlisten, wenn sie daselbst gehörig regulirt seyn werden, in dem Canton, wo das Vermögen des Delinquenten liegt, nach den für Eintreibung der Kosten in Criminal- und correctionellen Fällen festgesetzten Formen executorisch seyn.

Gegenseitige Aufhebung des Heimfalls- und Abzugs-Rechts zwischen dem Königreich Italien und der Schweiz.

1) Kreisschreiben Sr. Excell. des Herrn Landammanns der Schweiz.

Basel, den 1. Okt. 1812.

Hochgeachte Herren!

Nachdem die von der dießjährigen Hohen Tagsatzung genehmigte Erklärung in Betreff der Aufhebung des Heimfalls-Rechts und des Abzugs zu Gunsten der Königlich-Italienischen Unterthanen den 24sten July ausgefertiget und dem Herrn Ritter Ventury, diplomatischen Agenten des Königreichs Italien in der Schweiz zugesandt worden, so hat mir nun derselbe mit gestrigem Tag die Abschrift eines von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien den 24sten August erlassenen Dekrets offiziell mitgetheilt, wodurch den Schweizerischen Angehörigen eine vollkommene Reciprocität in den Königlich-Italienischen Staaten in Bezug auf obige Abolition zugesichert wird.

Ich beeile mich sämtlichen Löbl. Ständen eine Uebersetzung dieses in Italienischer Sprache an mich gelangten Dekrets in der Beylage zu übersenden und habe anbey die Ehre Euer Hochwohlgeboren meiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Der Landammann der Schweiz,
Peter Burkhardt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
MOUSSON.

2) Extract aus dem Eidsgenössischen Tagsatzungs-Abschied vom Jahr 1812 Pag. 116.

Nous le Landammann de la Suisse et Président de la Diète des XIX. Cantons confédérés.

Vû les arrêtés des Diètes de 1803 et 1809 au sujet de l'abolition du droit d'aubaine, de traite foraine, et de tout autre droit semblable, en faveur des Etats qui seraient disposés à accorder aux ressortissans de la Confédération les mêmes avantages,

Et après avoir consulté la Diète dans la séance du 2. Juin 1812 sur l'abolition de ce droit à l'egard des habitans du Royaume d'Italie,

déclarons et faisons savoir par les présentes:

Art. 1. Les habitans du Royaume d'Italie sujets de S. M. l'Empereur des Français seront exempts du droit d'aubaine dans les Cantons Suisses, et en conséquence ils pourront librement y recueillir les successions qui viendraient à leur échoir soit ab intestat, soit par institution testamentaire ou par legs.

2) Extract
aus dem Eidsgenößischen Tagsatzungs-Abschied vom Jahr 1812 Pag. 116.

Wir der Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung der XIX. verbündeten Cantone.

Auf Einsicht der Beschlüsse der Tagsatzungen von 1803 und 1809 rücksichtlich auf Abschaffung des Heimfall-Rechtes, des Abzugs gegen Ausländer und jedes andern ähnlichen Rechtes, zu Gunsten der Staaten welche geneigt wären den Angehörigen der Eidsgenossenschaft die gleichen Rechte zuzustehen,

Und nach Berathung der Tagsatzung in der Sitzung vom 2ten Brachmonat 1812 über die Abschaffung dieses Rechtes in Betreff und zu Gunsten der Einwohner des Königreichs Italien,

erklären und thun kund durch Gegenwärtiges:

Art. 1. Die Einwohner des Königreichs Italien, welche Unterthanen des Französischen Kaisers sind, sollen in den Schweizer-Cantonen von dem Hinfalls-Rechte befreyt seyn, und folglich frey und ungehindert die Erbschaften beziehen können, die ihnen, sey es ab intestato, sey es durch testamentliche Verordnung oder Vergabung zufallen möchten.

Art. 2. Ils seront pareillement exempts de tout droit de détraction d'héritage, de la traite foraine, et en général de toute retenue sur les biens transportés hors du pays, ou sur les héritages, autre celle, aux quelles les Citoyens des cantons eux mêmes sont assujettis.

Art. 3. La présente Déclaration sera obligatoire et obtiendra son plein effet à l'égal d'une convention formelle d'Etat à Etat, dès que S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, aura agréé les dispositions ci-dessus, et accordé la réciprocité aux ressortissans des Cantons Suisses dans ses Etats d'Italie.

En foi de quoi les présentes ont été signées par nous, contresignées par le Chancelier de la Confédération et munis du Sceau de l'Etat, à Bâle le 24. Juillet 1812.

(Suivent les signatures.)

Art. 2. Sie sollen gleichermaassen von jedem Abzugs-Recht von einer Erbschaft und überhaupt von allem Abzug auf die ausser Landes gehenden Vermögenschaften oder Erbfälle befreyt seyn: mit Ausnahme jedoch derjenigen Abzüge oder Abgaben, welchen Cantonsbürger selbst unterworfen sind.

Art. 3. Gegenwärtige Erklärung soll verbindlich seyn und nach ihrem ganzen Innhalt so befolgt werden, als wenn sie eine wirkliche Uebereinkunft beyder Staaten wäre, sobald Seine Majestät der Französische Kaiser, König von Italien, obige Verfügungen genehmigt, und den Angehörigen der Schweizer-Cantone das Gegenrecht in seinen Italienischen Staaten zugestanden haben wird.

Zu Urkund dessen Gegenwärtiges von Uns unterschrieben, von dem Canzler der Eidgenossenschaft contrasignirt und mit dem Staats-Siegel verwahrt worden, in Basel den 24sten Heumonat 1812.

(Folgen die Unterschriften.)

3) EXTRAIT
des minutes de la Sécrétairerie d'Etat du Royaume d'Italie.

NAPOLÉON, par la grace de Dieu et les Constitutions Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Mediateur de la Confédération Suisse:

Sur le rapport de notre Ministre des rélations extérieures, considérant que par l'acte du 24. Juillet 1812 communiqué officiellement à notre Cabinet et dont copie est jointe au présent Décret, l'exercice du droit d'aubaine envers nos sujets du Royaume d'Italie est formellement aboli dans les Cantons Suisses, comme aussi le droit de détraction et tout autre droit semblable concernant les héritages ou legs, dévolus à nos sujets dans les dits Cantons, et voulant faire jouir les ressortissans de ces Cantons d'une parfaite réciprocité;

Nous avons décreté et décretons ce qui suit:

ART. 1. Le droit d'aubaine ne sera pas exercé dans notre Royaume d'Italie à l'égard des ressortissans des Cantons de la Confédération Suisse.

ART. 2. Jl ne sera exigé aucun droit de détraction ou autre de nature semblable sur les héritages ou legs dévolus dans notre dit Royaume à des ressortissans des dits Cantons.

3) Extract
aus dem Minutenbuch des Staatssekretariats des Königreichs Italien.

Napoleon von Gottes Gnaden und laut der Constitution Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes und Vermittler der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Auf die Berichterstattung Unsers Ministers der auswärtigen Verhältnisse, und in Betrachtung, daß durch die Unserm Cabinet officiell mitgetheilte Verordnung vom 24sten Heumonat 1812, von welcher eine Abschrift gegenwärtigem Dekret beygefügt ist; die Ausübung des Heimfall-Rechts gegen Unsere Unterthanen des Königreichs Italien in den Schweizer-Cantonen, so wie auch des Abzugs- und jedes andern ähnlichen Rechts, in Betreff der Erbschaften, oder Vergabungen, so Unsern Unterthanen in besagten Cantonen zufallen möchten, abgestellt worden ist, und Wir die Angehörigen dieser Cantone ein völliges Gegenrecht geniessen lassen wollen;

So haben Wir beschlossen, und beschliessen was folgt:

Art. 1. Das Heimfalls-Recht soll in Unserm Königreich Italien, rücksichtlich auf die Angehörige der Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht ausgeübt werden.

Art. 2. Es soll keinerley Abzugs-Recht, noch anderes ähnliches Recht, von den Erbschaften oder Verga-

Art. 3. Nos Ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'éxécution du présent décret, qui sera publié et inseré au bulletin des loix.

Donné à notre quartier général Impérial de Smolensk le 24. Aout 1812.

(Sign.) NAPOLÉON.

Par l'Empereur et Roi,

Le Ministre Sécrétaire d'état du Royaume d'Italie,

(Sign.) V. ALDINI.

bungen gefordert werden, die in Unserm besagten Königreich Italien einigen Angehörigen dieser Cantone zufallen möchten.

Art. 3. Unsere Minister, jeder in seinem Fache, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, als welcher öffentlich kund gethan, und dem Bülletin der Gesetze eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserm Kaiserlichen General-Quartier zu Smolensk den 24sten August 1812.

(Unterz.) Napoleon.

Der Minister Staats-Sekretair des Königreichs Italien,

(Unterz.) V. Aldini.

Tagsatzungs-Beschluß.

Zurückberufung der Schweizer aus den Englischen Militair-Diensten.

(S. oben Seite 125.)

Wir Schultheiß Klein und Grosse Räthe des Cantons Bern, auf angehörten Vortrag des Kleinen Raths,

verordnen:

1) Nachstehender Beschluß der dießjährigen Hohen Tagsatzung vom 1sten July 1812 ansehend die Erfüllung des, den auswärtigen Kriegsdienst der Schweizer betreffenden 11ten Artikels der mit der Krone Frankreich am 28sten Merz 1812 geschlossenen Militair-Capitulation, wird von Uns in seinem ganzen Innhalt ratifizirt und somit für Unsere Cantons-Angehörige, welche es betreffen möchte, verbindlich erklärt.

2) Der Kleine Rath ist mit der Exekution gedachten Beschlusses für den Canton Bern beauftragt und wird in der kürzest möglichen Zeitfrist die angemessenen Verfügungen vorkehren, daß derselbe den betreffenden Cantons-Angehörigen zur Kenntniß und Verhalt zukomme.

3) Gegenwärtiger Beschluß, wodurch derjenige vom 19ten August 1811 aufgehoben wird, soll gedruckt, von

Kanzeln angezeigt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben in Unserer Grossen Rathsversammlung den 16ten Dezember 1812.

Der zweyte Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Grossen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

Die Tagsatzung,

in Erwägung des 7ten Artikels des Allianz-Traktats und um den in den Artikeln 9. 10. und 11. der neuen mit Frankreich abgeschlossenen Militair-Capitulation enthaltenen Verpflichtungen zu entsprechen

beschließt:

Art. 1. Alle Schweizer die zur Zeit der Promulgation des gegenwärtigen Beschlusses sich im Militairdienst von England oder irgend einem Staat, der mit Frankreich nicht verbündet ist, befinden sollten, werden von nun an aus demselben zurückberufen. Sie sollen bey Strafe des Verlusts ihres Land- und Bürgerrechts und ihres Vermögens, diesen Dienst unverweilt verlassen, und zwar unter Festsetzung folgender fatalen Termine, als:

a, des 1sten July 1813 für solche Schweizer, die sich in Europa befinden;

b, des 1sten Januars 1815 für solche die sich ausser Europa befinden;

c, des 1sten Januars 1817 für solche endlich die sich jenseits des Vorgebürgs der guten Hoffnung oder in Ostindien befinden.

Art. 2. Obige Strafe ist anwendbar auf solche Schweizer die seit Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses und in Zukunft in den Militairdienst irgend einer mit Frankreich nicht verbündeten Macht treten würden.

Art. 3. Vermöge gegenwärtigen Beschlusses werden die frühern Beschlüsse vom 2ten July 1807 und 8ten July 1811 anmit aufgehoben.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß soll unverweilt allen Cantons-Regierungen mitgetheilt und die zu seiner Vollziehung nöthigen Verfügungen durch Sie getroffen werden.

Geben in Basel den 1sten July 1812.

Der Landammann der Schweiz,
Präsident der Tagsatzung,
Peter Burckhardt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
MOUSSON.

Gesetz.

Abänderung der §§. 13. und 14. der Verordnung über die Besorgung der Armen.

(Th. III. S. 101. 351.)

Wir Schultheiß Klein und Grosse Räthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demenach Unsere löbl. Mitstände sich über die vervielfältigte Anwendung der Strafen des Verlusts und der Einstellung des Burger- und Landrechts beschwert haben, die infolge der §§. 13. und 14. Unsers Gesetzes über die Armen vom 16., 18., 19. und 22. Christmonat 1807. statt findet; als haben Wir auf den von Unserm Kleinen Rath Uns erstatteten Bericht gut erachtet, theils die in gedachten Artikeln ertheilte Befugniß zu Verhängung obiger Strafen zu beschränken und zu modifiziren, theils die Strafen selbst zu verändern und näher zu bestimmen, so wie die daherigen Urtheile einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen; zu welchem Ende Wir

verordnen:

Die §§. 13. und 14. Unseres Gesetzes vom 16. und 22. Dezembers 1807. über die Besorgung der Armen sind andurch zurückgenommen und werden durch die zwey nachfolgenden Artikel ersetzt.

1) Wenn durch Müßiggang, durch Spiel oder liederliches Lebwesen, oder durch muthwillige Verlassung

eines Vaters, seine Kinder ganz oder zum Theil der Gemeinde auffallen, welche er bey fleißiger Arbeit und häuslichem Betragen selbst zu versorgen im Stand seyn würde, und die deshalb von Seite der Vorgesetzten an ihn ergangene Warnung ohne Erfolg geblieben wäre; desgleichen, wenn eine Mannsperson ihrer Gemeinde mit dem Unterhalt mehrerer unehelicher Kinder beschwerlich fällt, so mag der Betreffende für die seinen Kindern geleistete Unterstützung von dem Allmoßner betrieben, und im Fall der Nichtbezahlung, je nach den Umständen, entweder zum Ausschwören mit Einstellung des Land- und Bürgerrechts, oder zu einer Zuchthausstrafe von höchstens 2 Jahren verfällt, und im Wiederholungsfall mit noch härterer Strafe angesehen werden.

Würde derselbe nicht im Land anwesend oder sein Aufenthalt unbekannt seyn, so mag mittelst öffentlicher Ladungen, und im Fall Ausbleibens mittelst einer Contumaz-Urtheil gegen ihn verfahren; auch soll derselbe verrufen und seines Land- und Bürgerrechts so lange eingestellt werden, bis er sich vor dem Richter gestellt, und entweder über die gegen ihn geführten Klagen sich gerechtfertigt, oder der richterlichen Urtheil sich unterzogen haben wird.

Die von dem Richter infolge dieser Verordnung auszusprechende Verrufung oder Einstellung des Land- und Bürgerrechts soll durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, und hat in Betreff des Verhältnisses des Verrufenen oder Contumazirten gegen den Schweizer-Canton, wo er sich aufhalten mag, keine andere als die

Folgen, daß die von dem Beurtheilten nach Publikation der Urtheil allfällig erzeugten unehelichen Kinder, so wie auch eine ohne Bewilligung seiner Burgergemeinde eingegangene Ehe, hierseits nicht anerkannt werden.

Das nehmliche gilt auch von allen seit dem Gesetz vom 22sten Christmonat 1807. ergangenen Contumaz-Urtheilen, durch welche ein einstweiliger Verlust des Land- und Bürgerrechts gegen hiesige Angehörige ausgesprochen worden ist.

2) Die Untersuchung und erstinstanzliche Beurtheilung der sich aus vorstehendem Artikel ereignenden Fälle steht Unsern Oberamtmännern zu, unter Vorbehalt der Weitersziehung vor Unsern Kleinen Rath. Damit auch die Gewährleistung einer gleichförmigen Behandlung dieser Fälle erzielt werde, so wird hiemit vorgeschrieben, daß alle infolge des vorstehenden Artikels ausgesprochenen oberamtlichen Urtheile, sie mögen nun nach Verhör des Beklagten oder per contumaciam ausgefällt worden seyn, dem von Unserm Kleinen Rath niedergesetzten Justitz- und Polizey-Rath zugesandt werden sollen; um solche nöthig findenden Falls von Staats wegen vor Unsern Kleinen Rath zu ziehen. Anbey ist Unser Wille, daß sobald ein Contumazirter im Lande betreten wird, und derselbe gegen Vollstreckung der wider ihn ausgefällten Strafurtheil Einsprache macht, der betreffende Oberamtmann eine neue Untersuchung der Prozedur veranstalten, und revisionsweise eine neue Urtheil darüber ausfällen soll, in Betreff deren Weitersziehung dann ebenfalls nach obiger Vorschrift zu verfahren ist.

Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und der Sammlung der Gesetze beygerückt, in hinlänglicher Anzahl an die Pfarrer und Gemeinden ausgetheilt und die zwey Artikel an die Stelle der zurückgenommenen §§. 13. und 14. der Verordnung vom 22sten Christmonat 1807. mit derselben alljährlich an dem ersten Sonntag nach Ostern von der Kanzel verlesen werden.

Geben in Unserer Grossen Rathsversammlung, den 16ten Christmonat 1812.

Der zweyte Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Grossen Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.